**Zeitschrift:** Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** - (1919)

**Artikel:** Die Nutzungskorporationen im Freiamt

Autor: Meyer, Ernst

**Kapitel:** II. Periode: Vom 16. Jahrhundert bis zur Helvetik

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-111011

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### II. Periode:

# Dom 16. Jahrhundert bis zur Helvetik.

# § 15. Geschichte der freien Uemter und politische Verhältnisse.

Im Jahre 1415 wurde der Aargau von den Eidgenossen erobert. Zürich erhielt den östlich der Reuß gelegenen
Teil der freien Aemter; das Gebiet vom Rhein bis Meyenberg dagegen, d. h. die Grafschaft Baden, der Teil der
freien Aemter westlich der Reuß und das Amt Richensee
wurden gemeinsame Dogtei der sechs Orte Zürich, Euzern,
Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, zu denen 1539
noch Uri trat. Das Amt Merenschwand gehörte Euzern
allein. Zum ersten Male waren die Eidgenossen herren
über der Abstammung nach völlig verwandte, unterworfene
Leute.

Oberste Behörde für das freiamt war jetzt die Derssammlung der Abgeordneten der eidgenössischen Orte, bis 1712 in Baden, dann in frauenfeld tagend. für die Derswaltung setzten die Orte bis 1712 abwechselnd für je zwei Jahre einen Candvogt. Seit der Scheidung vom 9./11. VIII. 1712 waren es zwei, einer für das obere freiamt (bestehend aus den Uentern Hitzfirch, Meyenberg, Muri und Bettwil), gesetzt von den 8 alten Orten und einer für die unteren freien Uemter (Villmergen, Krummamt und Wohlenschwil), gewählt durch die Orte Zürich, Bern und Glarus. Brems

garten bewahrte seine Immunität und erhielt 1434 auch den Blutbann.

Die Candvögte hatten richterliche funktionen als Vorssitzer des Blutgerichts, der frevelgerichte und als Kastvogt von Muri, als Uppellationsinstanz und als Untersuchungssund Strafrichter. Zugleich waren sie oberste Verwaltungsbeamte, brachten den Untertanen die obrigkeitlichen Mansdate zur Kenntnis, beeidigten und beaussichtigten die Gesmeindebeamten. Sie übten die Gewerbes und forstpolizei aus und vollstreckten die Urteile.

Die Verbindung zwischen den Candvögten und den Gesmeinden stellten die Untervögte her, die z. T. von den Alemtern selbst gewählt, z. T. vom Candvogt ernannt wurden und seine Besehle vollzogen. Unter seinem Vorsitze bildeten sie das Malesizgericht für Kriminalsachen und urteilten in den Uemtern unter Juzug von 5 Richtern über Zivilsachen. Die Gerichtsherren behaupteten ihre Rechte aber zum Teil noch sehr lange. Un die Spitze der Gemeinden traten "Untervögte", aber ohne die Meyer zu verdrängen. Die Candvögte betrachteten meistens das Cand als eine mögslichst auszubeutende Domäne und ließen der Entwicklung des Gemeindewesens und der Korporationen in starkem Maße ihren ruhigen Cauf. Ultes Gewohnheitsrecht und alte Sitten vermochten sich hier noch Jahrhunderte zu ershalten, als sie anderswoschon lange in Ubgang gekommen

<sup>1</sup> Merz 5. 71.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Satzungen Mandaten S. 1 ff. Urg. III 203 ff IV 313.

<sup>3</sup> Eydt der Ondervögten Candsordn. 69 Urg. III 205, 210.

<sup>4</sup> Zufolge der "Krieglichen Empörung 210. 1531" (Reform. fol. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Reformation fol. 14 vergl. Urg. 9 153: Gerichtsherrlichkeit Aesselnbach bis 1798. Richtung betr. Blutbann Tägerig 1464 (Gesmeindearchiv).

<sup>6</sup> Eydt der Ondervögten Urbar fol. LX.

<sup>7</sup> Urg. 9 143. Tägerig hatte 1777: einen Untervogt, 4 fürsprecher, 3 Meyer, 1 Weibel.

waren. Die Tagsatzung beklagte öfters die Manigfaltigskeit der Rechte, Satzungen und Gebräuche. Die Eidgenossen hielten an den von Oesterreich übernommenen Rechtseinsrichtungen größtenteils fest. Langsam suchten sie aber doch in diese Rechtszersplitterung durch einheitliche Satzungen und Mandate eine gleichförmige Entwicklung zu bringen.

Unterste Glieder des staatlichen Organismus und für die Udministration wichtigste Organisationen waren nicht die Gemeinden, - dieser Begriff hatte somit eine gang andere Bedeutung als heute — sondern die wahrscheinlich als Korporationen organisierten Uemter. Wurden doch Steuern und Dienste von diesen gefordert.9 Die Gemeinden bildeten bloß die unterste Stufe der sozialen Organisation, ihre Beamte waren nicht Beamte der Staatsgewalt. Sie waren nicht durch allgemeine Bestimmungen organisiert und vermochten neben den Uemtern nicht aufzukommen. Das früher wichtigste Recht der Gemeinden, die Aufstel= lung autonomer Satzungen, wurde durch den Erlaß der Umtsrechte nach und nach bedeutungslos, die "Dorfbriefe" fanken zu bloßen Weidereglementen herab. Die Umtsge= richte der Untervögte drängten die Dorfgerichte zurück, schieden die Gerichte von den Gemeinden und ließen da= durch einen Teil der Offnungen als überflüssig dahin fallen. Wo dagegen die Gerichtsherren die Gerichte beibehielten, erhielt sich auch der frühere Zustand.10

Die Gemeinden hatten bis jetzt funktionen ausgeübt, die heute durchaus verwaltungsrechtlichen Charakter haben, namentlich die Besorgung der Wege, Brücken, Brunnen, Bäche usw. Sie waren dadurch aber nicht zu staatlichen

<sup>8 1590, 1619.</sup> J. Müller: Der Aargan S. 366, 380.

<sup>9</sup> Urg. III 166; Urg. 9 77.

<sup>10</sup> Kurz und Weißenbach 453 ff. Urg. Il 149, IV 298, 330.

Derwaltungskörpern erhoben worden, sondern es waren wirtschaftliche Funktionen, die sich aus der gemeinsamen Bewirtschaftung der Allmende ergaben und erst im 16. Jahr=hundert zu öffentlichen Verwaltungsaufgaben wurden.

Don großer Wichtigkeit war die Schwächung der herrschaftlichen Rechte der Grundherren. Dadurch wurde das Cehen und Erbe an den Bauerngütern zum wirklichen, wenn auch stark mit Grundzinsen belasteten Eigentum, und die natürliche folge dieser Entwicklung war die Kräftigung des Bauernstandes. Diese wurde aber durch ein anderes Moment wieder fast ganz rückgängig gemacht, nämlich durch die immer häusigere Zerstückelung der Bauerngüter, die z. B. in Tägerig in einer volkswirtschaftlich geradezu verderblichen Urt einsetzte. Diese wurde bei das Beradezu verderblichen Urt einsetzte.

Die Reformation brachte eine völlige Umgestaltung im Gemeindewesen. Durch die Uebertragung kirchlicher Hosheitsrechte auf den Staat wurde dieser in seiner Stellung zwar bedeutend gestärkt, sah sich aber gezwungen, zur Bewältigung der ihm infolge der Uebernahme bisheriger geistlicher Administrationszweige erwachsenen Aufgaben die Gemeinden heranzuziehen. Durch Ansetzung politischer Institute an die privatrechtliche Markgenossenschaft entwickelte sich eine öffentlicherechtliche Seite der Gemeinde, sie wurde zu einem wesentlichen Teile des Staatsorganismus. Allmählich nahm sie auch andere Zweige öffentlicher Udeministration in Anspruch und betrachtete die Befriedigung allgemeiner, lokaler Bedürsnisse als ihre Hauptaufgabe.

<sup>11</sup> Siehe oben 5. 38.

<sup>12</sup> Das im Jahre 1532 noch ganze "Kunengut" war 1715 unter 40 und 1785 unter 53 Bauern zerstückelt. Der Meyerhof, der Zim=mermannshof und der Sarmenstorferhof hatten 1651 je 1 Besitzer, 1785 43, 43 und 57 (diese 4 Höse zählten anfänglich 60, 65, 40, 70 Jucharten) Urbarien.

Sie wurde zum heutigen autonomen Selbstverwaltungs= körper und öffentlichrechtliche Körperschaft.

Don einschneidender Bedeutung für diese Entwicklung war der Ausbau des Urmenwesens durch die von den Eidgenossen erlassenen Bettelordnungen.13 Die in der Reformation aufgehobenen Klöster hatten das Spenden von Ulmosen als wesentlichen Zweig ihrer Wirksamkeit be= trachtet und der seit den Burgunderkriegen infolge der durch diese bewirkten Verwilderung der Sitten und der Neigung zu einem vagabundierenden Ceben immer mehr um sich greifenden Verelendung der Massen zu steuern gesucht.14 Da sie aber zwischen Bedürftigen und Arbeitsscheuen nicht unterschieden, begünstigten sie eher die Entwicklung. Es war "ein gar großen überlauff von frömbden und landt= strichenden Bettleren in den fryen Empteren". Die Ueber= nahme der Urmenpflege durch die Kirche machte eine staat= liche Regelung lange überflüssig. Die Urmenunterstützung wurde im ganzen Mittelalter nur als Gebot der driftlichen Mächstenliebe aufgefaßt, und es bestand für die Gemeinden keine Rechtspflicht, sich der Urmen anzunehmen. Mildernd wirkte die Pflicht des Grund= und Ceibherrn, für seine Untertanen und der Verwandten, für ihre Ungehörigen zu forgen und der Gemeindegenossen, einander freundnach= barlich zu helfen. Die Städte errichteten Urmen= und Krankenhäuser, Spitäler und Siechenhäuser.15

Die Aufhebung der Klöster und die Säkularisation ihrer Güter in den reformierten Orten gab den Anstoß zur oblizgatorischen Armenpflege und damit zur Bildung des pers

Dergl. zum folgenden: Orelli: Staatsrecht der schw. Eidgenossensschaft und Urt. "Urmenwesen" in Reichesberg Handwörterbuch. Wirth Max: allg. Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. 2.

<sup>14</sup> E. U. IV I e. S. 555/56 hh.

<sup>15</sup> Bremgarten vor 1430.

sönlichen Gemeindebürgerrechts und zur Umgestaltung der gesamten Organisation der Gemeinden. Da die wichtigste Quelle der Urmen versiegte, sielen sie jetzt den Gemeinden zur Last. Diese behalfen sich damit, daß sie denselben "Bettelbriese" ausstellten. Die Bettler zogen als sahrendes Volk "schwallweise" im Lande herum und brandschatzten die Bevölkerung. Wie sich aus den von den Landvögten wie den Gemeinden stetsfort der Tagsatzung eingereichten Klagen ergibt, war namentlich das freiamt ein beliebter Aufenthaltsort wegen des leichten Ueberganges in versichiedene Landesteile und da "Inen allenthalb die armen lüt zugschickt wurden". Die Bevölkerung wehrte sich ihrer durch Veranstaltung häusiger Betteljagden (1680—1782) Gemeindearchive Muri und Berikon).

Die Tagsatzung sah sich endlich zur staatlichen Regelung des Urmenwesens genötigt. Sie hatte sich 1481 und 1520 damit beschäftigt und beschloß nunmehr am 30. V: 1491: jedes Ort soll auch seine armen Ceute selbst versorgen und verhindern, daß sie in andere Orte gehen. Wm 30. Sepetember 1551 wurde dieser Beschluß dahin präzisiert, "daß jedes Ort, jeder flecken und jede Kilchhöre in der Eidgenossenschaft ihre armen Ceute selbst nach Vermögen erhalten und denselben nicht gestatten solle, andern mit Betteln beschwerlich zu fallen". Wagleich wurde der Candvogt der freien Uemter beauftragt, der dortigen Sittenverwilderung zu steuern. Die Urmenpslege war somit den Heimatges

<sup>16</sup> S. Hirzel: Beschreib. des Kelleramts 1784 S. 4. Urg. 9 165, 168. Klage des Candvogts 1724.

<sup>17 €.</sup> U. 3 1 386.

<sup>18 €.</sup> U. IV 1 e 552 o. ebenso €. U. 4, 3, 113 (1560). €. U. 4: 3: 248 (1563). €. U. 5 1 a 252 usw.

<sup>19</sup> E. A. IV 1 e 555/56 hh. Kopien der von den Candvögten erlassenen Verordnungen über die "Armen, auch wegen Candstreichenden Bättelgesinds, Heiden, Figginer" von 1551, 1573, 1637, 1690 und 1783, fol. 2, 19, 21, 26.

meinden und Kirchgemeinden übertragen. Unter flecken sind die Gemeinden zu verstehen, die aus nutzungsberech= tigten Genossen und Beisassen bestanden; die Kilchhören waren die Genossenschaften aller zu derselben Kirche Ge= hörenden. Sie sielen im freiamt nur selten mit den Ge= meinden zusammen, meist umfassen sie aber deren mehrere. Im reformierten Teil des freiamts bildeten sie die Grund= lage der Kirchenverfassung.

Don jest an hatten die Gemeinden und Kilchhören "ihre Urmen" zu unterhalten; es war nicht mehr eine bloß moralische Pflicht, sondern eine Rechtspflicht. Die Tagsfatung ging nicht so weit, ihnen alle innerhalb ihrer Dorfsgrenzen sich aufhaltenden Urmen zuzuweisen, sondern nur die verarmten Dorfgenossen und diejenigen Fremden, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Gemeindegenossen in der Gemeindemark niedergelassen hatten.

Die aus der Pflicht der Urmenunterstützung sich ersgebende starke sinanzielle Belastung führte die Gemeinden dazu, den Bestand "ihrer Urmen" und damit ihrer Ortssangehörigen überhaupt festzustellen, und damit wurde der engen Genossame in Wald und feld eine neue weitere Personengesamtheit gegenüber gestellt. Diese war von Unsfang an zahlreicher als die der bisherigen Nutzungsberechtigten. Uns bloß Geduldeten wurden sie zwar noch nicht zu Allmendberechtigten, aber sie hatten doch Anspruch auf jederzeitige Wohnsitznahme in der Gemeinde und Unters

<sup>20</sup> Siehe unten § 19.

<sup>21</sup> So 3. B. Hermetschwil Urg. IV 239, Dottikon Urg. 9 40. Siehe auch oben S. 25. Im Aargan wurden die Kirchgemeinden erst durch das Gesetz vom 23. VI. 1868 organisiert. Bis dahin zersielen sie in die örtlichen Einwohnergemeinden, aus denen sie bestanden und denen das Kirchengut gehörte.

stützung. Das die Gemeindeeinwohner umschließende Band, das bis jetzt durch Grundbesitz bedingt war und durch dauernden Wegzug aus der Gemeinde gelöst wurde, wurde zur sesten, dauernden, erblichen Verbindung, zum Gemeindes bürgerrecht. Teben die Realbürgergemeinde trat die Perssonalbürgergemeinde. Unch diese war nach außen abgesschlossen, was darin zu Tage trat, daß neu Zuziehende ein "Mannrecht" 22 beibringen mußten. Da der Eintritt in den Gemeindeverband an keine anderen formrequisite geknüpst war, hätte ohne diese Maßnahme jeder in der Gemeindesmark sich Aushaltende nach längerem ungestörtem Ausentschalt als Gemeindeangehöriger und Unterstützungsberechtigter anerkannt werden müssen.

Die Gemeinden suchten nach Möglichkeit die Ursachen der Urmut zu bekämpfen und gegen eine allzustarke Dersmehrung "ihrer Urmen" Ubwehrmaßnahmen zu treffen. Sie erhielten die Befugnis, die Schefreiheit einzuschränken<sup>23</sup> und die Erbschaften kinderloser Urmer an sich zu ziehen.

Das Problem, die Mittel für die Erfüllung der neuen Pflichten zu sinden, wurde in allen Gemeinden des Freisamts in der Weise gelöst, daß man den Urmen Ullmendsstücke zur Bebauung und Sondernutzung zuwies. Die Mark wurde dadurch in stark geänderter Bedeutung zum Vermögen der als Rechtseinheit gedachten erweiterten Gesmeinde. Daneben bildeten sich zur Tragung der ständig wachsenden Lasten selbständige konds, zu denen alle Ges

<sup>22</sup> D. h. den Nachweis, daß er jederzeit von seiner Heimatgemeinde als Angehöriger anerkannt und bei Verarmung unterstützt würde. In seiner älteren Bedeutung (siehe so bei Rüttimann l. c.) war es ein Zeugnis, keinen nachjagenden Herrn zu haben.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Renaud S. 63. E. U. VII II 795 (1764) und 824 (1763). VIII 460 (1780) und 888 (1775).

<sup>24</sup> Siehe unten § 19.

meindeeinwohner durch Steuern beitragen mußten, die Beisfassen in Gestalt der Beisassengelder.25

So entwickelte sich aus dem früher temporären Vershältnis des Individuums zu seiner Wohnsitzemeinde, das mit dem Wegzuge erlosch, eine enge Verknüpfung mit seiner "Heimatgemeinde", ein persönliches, von dinglichen Erfordernissen unabhängiges Ortsbürgerrecht, das "Heimatrecht". Die Gemeindezugehörigkeit<sup>26</sup> war zwar früher auch erblich gewesen infolge der Liktion, der in der Gemeinde Geborene wolle Vorfgenosse sein, aber durch eine Manifestation gegenteiligen Willens, nämlich durch Wohnsitzverlegung, aufgelöst worden.

Neben der Ausübung der Armenpflege erhielt die Gemeinde sukzessive andere Zweige öffentlicher Administration zugewiesen, so die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Schulverwaltung, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Sittenspolizei und erfuhr dadurch eine starke Kräftigung. für das Kirchenvermögen entwickelte sich zuerst eine staatliche Aussicht, indem der Staat als Rechtsnachfolger wie früher das kanonische Recht die Pflicht zur Rechnungsstellung für die "kilchenpfleger" statuierte, "damit man Billich von Hocher Oberkeit wegen ein wüssen habe, wie est damit Beschaffen." <sup>27</sup> Später wurde diese Aussicht auch auf die anderen Gemeindes güter ausgedehnt.

<sup>25</sup> Siehe unten § 19.

<sup>26</sup> für die frühere Periode kann noch nicht von einem "Gemeindebürgerrecht" gesprochen werden.

<sup>&</sup>quot;Wie die kilchenpfleger einem vogt ze baden järlich rechnung sollen geben" 1477. Urbar Baden Urg. III S. 222: 138. Reform. fol. 16 210. 1637.

## § 16. Die fixierung der Autzungsrechte und Ausbildung eines Realrechts als Hausgerechtigkeit.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts zeigte sich in allen Bemeinden eine Tendeng nach Abschließung der Bürger= Mit der Erstarkung der Staatsgewalt und dem Schwinden der Bettler war die Rechtssicherheit allgemein Daher hatten die Städte kein Interesse mehr, gestiegen. die Zahl der Einwohner zu vermehren.28 Auf dem Cande zeigte sich eine Parallelerscheinung. Grundbedingung für das Bestehen eines kräftigen Bauernstandes war das richtige Verhältnis zwischen Sondereigen und Allmende. Bleichgewicht drohte das immer häufigere Zuströmen anderswo vertriebener Glaubensgenossen zu stören; denn nach Aufnahme in den persönlichen Verband der Gemeinde glaubten sie allmendnutzungsberechtigt zu sein und ver= mochten ihre Unsprüche in der Cat auch oftmals durch= zudrücken, "sodaß das gmeinwerkh zuo holz vndt veldt gar zuo vihl uebertriben vnd genutzet wurde" 29. Es waren somit nicht nur selbstsüchtige und eigennützige Motive, die die Gemeinden bestimmten, sich abzuschließen, sondern, wie sich aus ihren Klagen ergibt, ein Ukt der Notwendigkeit.

Die erste Maßnahme war die Einführung eines Einzugssgeldes, das von jedem erlegt werden mußte, der nicht durch Geburt der Gemeinde angehörte. Es wurde nicht mehr jeder als Genosse betrachtet, sobald er "eigenen Rauch" führte, sondern es war eine förmliche Aufnahme nötig und diese pflegte nur gegen Gebühr zu erfolgen. Sie mußte erlegt werden "vor vnd Ehe er aufzücht",30 "Ehe vnd

<sup>28</sup> Siehe oben S. 93. Bluntschli R. G. II 90. v. Wyß 98.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> fenkrieden 1672. <sup>30</sup> Umtsrecht Hegglingen 1645: 57.

bevor er einige nutzung in holz vnd feld zu beziehen hat".<sup>31</sup> früher war in den abhängigen Gemeinden die Bewilligung des Grund= oder des Gerichtsherrn<sup>32</sup> nötig gewesen. Seit der Schwächung der Herrenrechte zog die Gemeinde diese Kompetenz an sich und teilte die Gebühr in einem besstimmten Verhältnis mit dem Herrn.<sup>33</sup>

Die früheste Erwähnung eines Einzugsgeldes geschieht in einer Urkunde der Gemeinde Boswil von 1493.34 Das Twingbuch von Tietwyl bestimmt wenig später:

"Wer in den zwing wöllte ziechen mit hus, der soll zwei pfund haller geben für den inzug, vnd die selben zwei pfund söllend in einer gmeind nutz bekert werden".35

Wohnsitznahme und Bezahlung der Gebühr genügten somit dis ins 16. Ihrhundert für den Erwerd des Gesnossenrechts. Der Einzügling war den im Dorf Einzgesessenn gleichgestellt, "Inn allen sachen wie ein andern Umptzmann gehaltenn" und war von "ferneren Bezahlung befreit". 86

"Ein Jeder, der den Inzug In den Zwing nach gesmeinem Brauch geben, Soll befügt Sein, sein Vieh auf vndt In die gemein Werkh zu Triben So vill Er hatt."37

Die Aufnahme in den Gemeindeverband war somit noch sehr leicht, der Erwerb von "Hus vnd Heim" nicht nötig. 1567 klagte der Candvogt der freien Aemter auf der Jahrrechnung in Baden, daß vielerlei fremdes Volk

<sup>31</sup> Wyggwill 1749. 32 Boswil 1563. Tägerig 1593.

<sup>33</sup> Arg. IV 348, Arg. 9 84, 111, 157, 170, 175 usw.

<sup>34</sup> Siehe oben S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Urg. 9 111, ähnlich Zusikon 1515 Urg. 9 56. Umtsrecht Hitzfirch 1545. Jonen 1538, Villmergen 1540. Bünzen 1568 (Urg. IV 348: 83), Umtsrecht des niedr. Umts 1595 (A. f. schw. R. a. f. 18 S. 60).

<sup>36</sup> Fenkrieden, ebenso v. Wyß 113, a. M. Bluntschli A. G. II 64.

<sup>37</sup> Weydgang Brieff zw. Hermetschwil und Bünzen 1630, Urbar Hermetschwil S. 168, 176.

in diese Begend ziehe, sich haushäblich niederlasse, an Wunn und Weid teilnehme und dadurch den Unteil der Einheimischen am Gemeindegut schmälere, ebenso 1572, daß "man ohne Vorwüssen eines Candtvogts gar Vil zv Candtsassen of ond annämme, die aber an anderen orten zum teil vertriben, vnnütze, liderliche Cuth sygend und in vnser Umbts Verwaltung höff und Güter kauffent und Delliche aber sölliche gueter volgents keins wegs zv bezalen habend, sondern die widerumb muffen fahren laffen", und dann eine ärmliche, bettelnde Bevölkerung entstehe, die "meniglichen überlegen und beschwerlich gsin".38 Es wurde verordnet, daß "Keine Uembter noch gemeinden einichen Neuwen Umbtman oder insässen nit annemmen" sollten,38 "er seye denn vnserem Candtvogt oder Candtschryber an= genemm vnd gefällig", bringe ein Mannrecht und bezahle dem "Candtuogt 20 % Haller" und dem Umt und der Gemeinde den "gewonlichen Inzug".39 Die Gemeinde haftete von jest an dem Candvogt für die Entrichtung des Ein= zugs= und Schirmgeldes und mußte doch den Einzügling "angehends aus dem Umt abschaffen und fehrneres nit platz geben" 40 wenn er seinen Pflichten nicht nachkam. Dazu war sie "mit oberkeitlichem Ernst" anzusehen.41

In einigen Gemeinden war das Einzugsgeld für Amts= einheimische bedeutend niedriger (betrug z. B. in Alikon 3 Gl.) als für Amtsfremde (15 Gl. in Alikon),<sup>42</sup> ebenso für weggezogene Gemeindegenossen, die zurückzukehren

<sup>38</sup> E. A. IV II 1125, ebenso für die Grafschaft Baden E. A. VII II 824.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Candsordnung fol. 23, Urbar fol. 17 (Uo. 1573) Satzungen S. 84.

<sup>40</sup> fenkrieden Urg. 9 174. Umtsrecht Hägglingen.

<sup>41</sup> fenkrieden Urkunde 1733.

<sup>42</sup> Umt Muri 30-50 resp. 40-80 Gl. fenkrieden Urg. 9 174.

wünschten. <sup>43</sup> Banz oder zum Teil war davon befreit, wem gantweise in einer Gemeinde Güter zusielen. <sup>44</sup> Im allegemeinen war seine Größe gleich dem der Gemeinde des Einzügers, <sup>45</sup> oder dann vom Umfange der Autungen abehängig, die die Gemeindegüter gewährten. <sup>46</sup> <sup>47</sup> Auch die Einsassen mußten ein wenn auch geringeres Einzugsgeld entrichten, wogegen sie "fernert nichts Mehr zu geben schuldig seyn" sollten. <sup>48</sup>

Im 17. Jahrhundert war infolge der Religionskriege die Einwanderung namentlich aus Deutschland sehr besteutend. Die rasche Bevölkerungszunahme, die größere Sorge für die Beschaffung der Nahrung und der Abscheu vor dem "liederlich vnd ohnhäußligen gesindt" 49 erzeugten einen eigentlichen Haß gegen die Einwanderer und führten in allen Gemeinden zu einer starken Erhöhung des Einzugssgeldes. Die Gemeinden fürchteten, "daß alß vertheurth vnd gesteigeret" werde, 50 daß "daß dorf mit frömbden leuthen vndt Kinderen übersetzt vndt ahngefüllet" werde. 50 Sie glaubten, die Fremden würden durch Güterankauf die Heimischen verdrängen, 51 ja, sie seien "in gefahr gänzlichen undergangs gesetzt" und "könnten gar ußerth die gemeind vertrieben werden". 52 Alikon beschloß 1673 keine Fremden mehr in die Gemeinde einziehen zu lassen. 53 Die anderen

<sup>43</sup> Dillmergen Urg. 9 84:49.

<sup>44</sup> Boswil 1745. Dietwil Urg. 9 112:12. Uristan 9 176.

<sup>45</sup> fenkrieden Urg. 9 173:5, Alikon Urg. 9 157. Aristan Urg. 9 176.

<sup>46</sup> Ums Jahr 1730 betrug es in fenkrieden 5—10 Gl., in Rüstenschwil 25, in Abtwil 50, in Villmergen und Aristan dagegen 80 Gl. "weil ihr Gemeindewerk im ganzen Amtsbezirk das einträglichste und größte" sei.

<sup>47</sup> Oft kam dazu die Lieferung von "kernen vnd Wyn" für den bei der Aufnahme stattsindenden Gemeindetrunk. (Fischbach Gdearchiv; Tägerig Gdearchiv).

<sup>48</sup> Wiggwil 1749. 49 Tägerig 1703. 50 Muri 1672.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Uristan 1750 in Urg. 9 175. <sup>52</sup> Boswil 1745. <sup>53</sup> Gdearchiv.

Gemeinden gingen nicht so weit, sondern behalfen sich auf eine andere Urt.54

Durch diese Einführung des Einzugsgeldes bildete sich eine Gemeindezugehörigkeit, die sich zum heutigen Gemeindes bürgerrecht auswuchs. Spuren eines vom Autzungsrecht und dessen dinglicher Grundlage unabhängigen Gemeindes bürgerrechts zeigen zuerst die Bestimmungen, daß im Dorfe geborene, dann aber weggezogene Leute zu erleichterten Bedingungen wieder aufgenommen werden sollten. Ein "Dorfrecht" wird erstmals im "Befreiung vnd beding brieff Einer Ehrsamen Gmeindt zue Wollen" aus dem Jahre 1662 erwähnt:

Wer aus der Gemeinde zieht und sich anderswo nieder= läßt, kann nicht "sein hergebrachtes Dorfrecht Einem an= deren frömbd oder heimischen verschenkhen, vergeben oder verkhaufen", sondern es nur "für sein eigene person ge= brauchen".<sup>56</sup>

Begen Ende des 17. Jahrhunderts war das Bürgersrecht in den meisten Candgemeinden vererblich und zwar auch für Personen, die sich längere Zeit außerhalb der Bemeinde aushielten, wenn sie "ihr Mann Recht Mit Sich weg" zogen und es "alle neun Jahre erneuerten, außer der Ubziehende habe "Ein gar frömdten In Zwing gessett".<sup>57</sup> Dieses Mannrecht, eine amtliche Urkunde, durch welche eine Bemeinde ohne Rücksicht auf dingliche Erstordernisse sich zur Wiederaufnahme und Unterstützung ihrer Bürger verpflichtete, bedeutete den Ubschluß der Ausbilsdung eines persönlichen Bürgerrechts.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verband sich damit ein Candrecht (erstmals erwähnt 1673), indem

<sup>54</sup> Siehe unten S. 116 ff.

<sup>55</sup> Dillmergen Urg. 9 84: 49. Abtwil 1726 in Urg. 9 167.

<sup>56</sup> Gdearchiv. 57 Urbar Hermetschwil.

der Grundsatz allgemein zur Geltung gelangte, daß für die Aufnahme von Hintersaßen in die Gemeinde die Beswilligung des Candvogts sowie die Bezahlung eines Schutzund Schirmgeldes an denselben zu "der herren und obern handen" nötig sei. 58 Aus dieser Bewilligung an die Gemeinde entstand eine Zugehörigkeit zu einem Verbande über den Gemeinden, das "Candrecht", 59 welches fortan unzertrennlich mit dem Gemeindebürgerrecht verbunden blieb und von der Obrigkeit nach Erlangung eines Ortssbürgerrechts direkt erteilt wurde. 60

Durch diese Entwicklung war die Vermehrung der Jahl der Genossen noch nicht verhindert. Die Tutzungsberechtigung war zwar an den Besitz von "Hus und Heim" gebunden, die Jahl derselben aber keineswegs abgeschlossen. Wenn ein Großgrundbesitzer einen Teil seines Hoses verkauste, so war der Käuser nutzungsberechtigt, sobald er ein Haus errichtete, da er dann alle persönlichen und dinglichen Erstordernisse erfüllte. Dieses führte zur Uebernutzung der Allmende; denn die stärkere Inanspruchnahme derselben wurde nicht durch Beschränkung der Autzungen der bissherigen Bezüger ausgeglichen. Das Streben der Genossen, sich gegenüber den zudrängenden Elementen abzuschließen, führte zu einer schärfern Abgrenzung.

Um trotz der nicht zu verhindernden Vermehrung der Bevölkerung das Unwachsen der Zahl der Unteilhaber an der Ullmendnutzung zu verhindern, verbot man innert Etters neue häuser auf Plätze zu bauen, wo vorher keine gestanden hatten. Die Offnung von Berikon verlangte

<sup>58</sup> Siehe oben S. 112.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Dergl. E. U.: V I 2 S. 1320 Urt. 96 von 1606.

<sup>50</sup> Jonen 1697. Die Notwendigkeit der Verbindung von Staatsund Gemeindebürgerrecht wird zu einem wahren fundamentalsatz des schweiz. Staatsrechts (v. Wyß 5. 130).

<sup>61</sup> Oben 5. 62.

schon 1348 für die bloße Ausbesserung eines Hauses die vorherige Einwilligung der Vierer und für die Errichtung eines neuen Hauses die Erlaubnis des Zwingherrn. 62 Boswil soll 1569 beschlossen haben, Holz dürfe nur noch an die bestehenden Häuser abgegeben werden. 63 64 Das Hermetschwiler Urbar bestimmte 1604:

Einem fremden der angenommen würde und bauen täte an einem Orte, da vorher keine Schehofstatt gestanden, ist die Gemeinde kein Bauholz schuldig und er hat keine Gerechtigkeit weder in holz noch in feld und darf an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen.

Gegen drohende Uebervölkerung erließ 1606 die Verstammlung der eidgenössischen Boten ein Mandat für die Vogteien:

"Neuwe Hauß Hofstätten Oßzutheilen, wodurch daß Smeinwerch beschwerdt und die Dörffer übersetzt werden, kein gmeind noch Dorff ohne Verwilligung eines Landvogts nit gewalt haben soll, auch ein Landvogt ohne besondere Orsach solches nit leichtlichen erlauben". Demgemäß besichloß 1662 die Gemeinde Wohlen:

"Damit vnser Dorf nit gar mit häusern zue höchster gfahr vnd Nachtheill vbersetzt werde alß solle keiner Bestüegt sein, In vnsers Dorffs Becirc etwaß zue Bauwen ohne sonderliche Bewilligung vnser Oberkheidt vnd vnser der Mehrtheill Gmeindtgenossen".66

Nicht nur die Erbauung neuer häuser wurde verboten, sondern auch "die alten mit newen Stuben zu Erweitern".67 Das Verbot, neue häuser zu bauen, konnte nur gegen Ver=

<sup>62</sup> Urg. 9 S. 23: 16. 63 Private Mitteilung.

<sup>64</sup> Bettwil 1547 Urg. 9 125.

<sup>65</sup> Urbar 1634 S. 337. Satzungen S. 90.

<sup>66</sup> Gdearchiv, ebenso Bettwil 1547, 1609, 1768 (Gdearchiv).

<sup>67</sup> Urbar Hermetschwil, tractat der Gemeinde Jonen 1780, Gemeindebeschlüsse Berikon 1792/93.

zicht auf die Nutzung der Allmende und mit spezieller Erlaubnis der Gemeinde umgangen werden. 68 Diese häuser, die meistens außert Etters lagen, durften in hermetschwil nicht den Namen Shehofstatt tragen, sondern hießen "ohn Shliche hauß hof Stath" und hatten "an dem geMein holz Kein Ansprach". 69

Dadurch war das Uebel, das das Gleichgewicht zwischen Sondergütern und Allmende störte und die Wirtschafts= ordnung gänzlich umzugestalten drohte, an der Wurzel ge= packt und die Teilnahme an den Autzungen auf die alten, schon bestehenden häuser beschränkt. Eine Dermehrung der Unteilhaber war aber auch jetzt doch noch möglich, wenn beim Tode eines Benossen mehrere Söhne an dessen Stelle traten, die die personlichen und dinglichen Erforder= nisse erfüllten. Ob sie zusammen nutten oder zum Teil auch nur die Rechte von Taunern erlangten, so war doch insgesamt die Beanspruchung der Ullmende größer als vorher durch den einen Genossen. Auch diesem letzten Uebelstande beugte man vor. In den "weiters vndt fehrnere Urticul der Gemeindt Hermetschwil" stellt ein Ruodi Keuft einen Revers aus, daß er und seine zwei Söhne in ihrem Hause "Mehr nit als ein Stuben vndt ein Kuchi Erbauwen" würden. 70 Wenn die Sohne auf keinem un= bebauten Plate ein neues haus errichten und das Be-

<sup>68</sup> Vertrag des Besitzers des Hoses Büschikon mit Tägerig 1608, des Hoses Brand mit Wiggwil 1785. Urkunden Wiggwil 7. IV 1699. Herm. Urbar S. 185. Alikon 1603, eidg. Statt- und Candrecht 1727.

<sup>69</sup> Urbar S. 179 (nicht "ohnehrliche" Haush., wie Rochholz Urg. 9. 28. schreibt). — Ehlich leitet sich ab von e, ewa, ewe = altes ungeschriebenes Gewohnheitsrecht und bedeutet, daß eine solche Hofstatt nicht privater Willkür des Einzelnen, sondern altem Recht Ursprung und Dasein verdanke. Das Wort findet sich auch in "Ehsaden, efade, ezun, Ehe Ruß" (lebendige Grünhäge zum Schutze der Zelgen, alter Wasserlauf). Urb. Herm.

<sup>70</sup> Urbar Herm. S. 185.

stehende nicht erweitern durften, sodaß ihnen, unabhängig von ihrer Zahl, nur die einmal eingeräumte Tutzungs= berechtigung blieb, so war damit jede Vermehrung von nutzungsberechtigten häusern und Personen ausgeschlossen. Meist übernahm der älteste Sohn das haus mit der Tutzungsberechtigung und kaufte die anderen aus, oder dann sollten sie "bey einander hausen vnd auch mit Ein= ander nutzen".

Damit hatten die Aufungsrechte den Charafter von Realrechten angenommen und waren als Pertinenzen an bestimmte Häuser geknüpft, oder genauer an die Hosstätte, den Platz, worauf das Haus stand; denn wenn das alte Haus niedergerissen wurde oder abbrannte und am selben Orte vom Eigentümer aus eigenen Mitteln ein neues erzrichtet wurde, so sollte dieses wieder "in Ehren behalten werden wie das frühere". 71 Die Häuser erhielten den Namen "Gerechtigkeitshäuser" und das darauf sigierte Nutzungszrecht den Namen "Gerechtigkeit". Ihre Jahl war bestimmt sestgesetzt, und es konnten — Gemeindebeschluß vorbeshalten<sup>72</sup> — keine neuen errichtet werden. Werd 3. B. zählte 3, Rottenschwil 6, Lieli 8, Eggenwil 15, Berikon 21, Lunkhofen 29, Jonen 48, Wohlen 91, Sarmenstorf 123 Gerechtigkeiten usw.

Bei dieser fixierung kam jedem hause eine Gerechtig=keit zu. Mit stetig wachsender Bevölkerung sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Errichtung neuer feuerstätten in den häusern zu gestatten und dann entstanden durch Verteilung der Autzungen auf diese halbe und viertels Ge=rechtigkeiten. Verbrannte ein haus, so war oft auch gestattet, an dessen Stelle "2 neue leinige", d. h. nicht unter demselben Dach mit je einer halben Gerechtigkeit zu er=

<sup>71</sup> Gdebuch Jonen 1724, 1697, Boswil 1763.

<sup>72</sup> Siehe unten § 20.

richten.73 Daher stimmte später die Zahl der Berechtigkeits= häuser und der Gerechtigkeiten nicht mehr überein. Die Teilgerechtigkeiten sollten zusammen nicht mehr Nutzung beziehen als vorher die ganze Gerechtigkeit.74 Da aber mit der Errichtung neuer feuerstätten leicht der Bedarf wuchs, verbot man eine zu weit gehende Teilung der Gerechtig= keiten und setzte für die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte eine unterste Grenze fest. 75 Während Wohlen jede Teilung verbot,76 gestatteten andere Gemeinden die Er= richtung eines Ofens auf einer halben 77 oder viertel 78 oder auch einer achtel Gerechtigkeit.79 In anderen Ge= meinden ging die Teilung noch weiter. Während in einer Beschreibung der Zwingsgrenzen von Jonen von 159580 nur ganze und halbe Gerechtigkeiten aufgeführt find, ein Beweis, daß der Ubschluß noch nicht lange vorher statt= gefunden hatte, werden dort 1714 Viertel= und 1783 "halbe Dierlig" und "12tels Gerechtigkeiten" verkauft.80 Rotten= schwil kannte "32tels" Gerechtigkeiten, 80 Besenbüren teilte sie in 12 "fuße" zu 12 "Joll".80 Die Verkäufe wurden immer zahlreicher, da bei Zurückbehaltung eines Teils der Gerechtigkeit der Verkäufer immer noch nutungsberechtigt blieb. In Muri war die "Bewilligung des Abbts und der Gemeinde" nötig. 80 Wer dagegen seine ganze Gerechtigkeit verkaufte, hatte "sein Gmeindsgenossenrecht verwürkht" und mußte aus der Gemeinde ziehen, bevor der Käufer aufzog.81

Bei diesen Verkäufen ging der Zusammenhang mit dem hause nicht verloren. Bald wird ein ganzes haus mit

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Oberwil 1763.

<sup>74</sup> Urg. 9 150: 12, Hägglingen, Alikon Urg. 9 157.

<sup>75</sup> Siehe unten S. 122. 76 Urkunde 1662.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Abtwil 1763 Arg. 9 169. fenkrieden 1751, Boswil 1745, Rüftenschwil 1729 in Arg. 9 171.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Wiggwil 1775, Buttwil 1761 in Arg. 9 177.

<sup>79</sup> Hermetschwil, Aristan Urg. 9 175.

<sup>80</sup> Gemeindearchive. 81 Boswil 1745.

einer ganzen Gerechtigkeit und ein halbes mit einer halben verkauft, bald "ein huß mit Sambt ein sierling grechtigfeit" gegen ein "hus mit halber grächtigkeit" vertauscht. U. St. in Jonen verkaufte 1782 "seyn vierten Teill Beshusung von einer halben Behusung sambt Einem halben Dierling Dorfgerechtigkeit." 1789 wurden "der bist theill von Einer halben Dorfgerechtigkeit sambt etwas an Theill an der zugehörigen Stuben und von dem offen" versäußert und ebenso "der bist theill von Einer halben Dorfsgerechtigkeit und Unteil an Vaters hus und die halb Stubenkamer".82 Es zeigen sich hier wieder Unklänge an das alte, rein auf die Person bezügliche Genossenrecht. Der hausanteil war auf ein Minimum gesunken, um der forsmellen Unforderung zu genügen.

Mit Zustimmung der Gemeinde konnte hie und da eine Gerechtigkeit von einem Hause losgetrennt, mußte aber sofort auf ein anderes Haus desselben Besitzers übertragen werden, 83 eine Nachwirkung der persönlichen Vorausssetzungen. Völlige Trennung der Gerechtigkeit vom Hause und Verkauf derselben unter Zurückbehaltung des Hauses war selten möglich. 84 Erst die Helvetik machte diesen letzten Schritt und schloß damit die Entwicklung ab. Unter ausschließlicher Berücksichtigung des nutzbaren Teils des Inshalts des Genossenrechts kam man dazu, die Gerechtigkeit nicht mehr als Zubehör des Hauses, sondern selbst als Sachensrecht zu behandeln. Entscheidend war dafür die Fixierung der von jeder Gerechtigkeit zu beziehenden Nutzung.

Der alte Grundsatz, daß nur eigenes, selbstgewintertes Dieh aufgetrieben werden dürfe, wurde der Entwicklung

<sup>82</sup> Jonen Gemeindearchiv.

<sup>83</sup> Gemeindebuch Wiggwil 2. Ubt. S. 5 1699. Urbar Hermetschwil S. 187. Gemeindearchiv Jonen 1736, 1761.

<sup>84</sup> So 1724 und 1737 in Jonen (Grichts- vnd Vertig-Buoch des Kelleramts).

nicht mehr gerecht. Die Allmende wurde geschätzt, wie viel Vieh sie zu sömmern vermöge und dann die Zahl auf die Gerechtigkeiten verteilt. Auf die Allmende von fenkrieden durften 40 Trieb geschlagen werden. Unf einen Trieb wurde gerechnet "ein pferd oder ein Rinder Dieh".85 Wiggwil 86 setzte 1749 fest, daß eine ganze Gerechtigkeit "Vier Trieb" haben solle. "Ein Roß oder Rind ist ein Trieb, zwei Beißen sollen für ein Trieb gerechnet werden. Wer eine Kuh hat, darf keine Beiß auftreiben." Einige Gemeinden gestatteten eine Ausgleichung unter den Ge= nossen. Wer seinen Trieb nicht "besetzen" konnte, war ermächtigt, ihn "einem Genoß so hoch er kann hinzulyhen", oder dann erhielt er vom "Sekhellmeister" eine Entschädigung ausbezahlt.87 Wer in hermetschwil mehr Dieh besaß als er auftreiben durfte, war berechtigt, es "gegen Erlegung von & Stich Thaler für ein gewachsenes Stückh Dieh aufzutreiben". Wiggwil 86 und Auw 88 verboten da= gegen, jemandem "von seiner habenden Gerechtigkeit zu ver= kaufen". Namentlich war den Taunern verboten "einem Bauer den Weidgang abzukaufen oder für ihn miethweiß zu treiben".89 Wurde ein haus verlehnt, dann nutzte der "Cehmann" den Trieb.90

In den meisten Gemeinden bildete der Bezug von Brenn= und Bauholz den wichtigsten Inhalt des Autzungs= rechts, namentlich als später die Allmende aufgeteilt, die Wälder dagegen weiter unverteilt benutzt wurden. Hier war die Gerechtigkeit nur Holzgerechtigkeit. In Boswil erhielt 1739 jede Gerechtigkeit 3 Klafter Holz, 91 in Diet= wil 91 5, in Waltenschwil 91 8, in Hermetschwil, 92 Rotten=

<sup>85</sup> Urg. 9 173. 86 1749 (Gdearchiv). 87 fenkrieden 1733.

<sup>88 1692 (</sup>Gdearchiv) ebenso 1816. 89 Auw 1675, 1788 (Gdearchiv).

<sup>90</sup> Wiggwil 1786 (Gdearchiv), 91 Gdearchiv. 92 Urbar S. 179.

schwil,93 hägglingen,93 Buttwil 93 je 12 usw. Ausgleich war auch hier oft gestattet.94 In einigen Gemeinden waren bestimmte Stände, namentlich die Geistlichkeit auch jetzt noch privilegiert.95 Das Holz, welches die Gemeinde über die den Gerechtigkeiten und Gemeindebeamten in sixiertem Maße zugeteilten Betreffnisse hinaus fällte, gehörte nicht mehr diesen, sondern siel an die erweiterte Gemeinde.96

Mit den Gerechtigkeiten war das Stimmrecht in Gesmeindeangelegenheiten verbunden. Sarmenstorf gab jeder Gerechtigkeit eine Stimme, <sup>97</sup> in fenkrieden hatte "die Person, die aus einer ganzen Gerechtigkeit erscheint zwei Stimmen". <sup>98</sup> In den meisten Gemeinden hatte eine Gerechtigkeit vier Stimmen. Rüti knüpste die Ausübung des Stimmrechts an den Besitz von wenigstens einer halben Gerechtigkeit. <sup>99</sup> Die Beisassen waren von der Beschlußfassung in Allmendsangelegenheiten ausgeschlossen. <sup>100</sup> Dafür trugen die Gesrechtigkeitsbesitzer allein die Casten des Gemeindehausshalts. <sup>100</sup>

Der Besitz einer Gerechtigkeit entschied oft über das Recht, hausleute aufzunehmen. Diese standen mit der Gesmeinde nicht in direkter Verbindung und hatten kein Kutzungsrecht. Da ihnen aber vielfach prekaristische Kutzungen eingeräumt wurden, war es auch für die Gesmeinde von Bedeutung, von wem und in welcher Jahl sie

<sup>93</sup> Urg. 9 S. 163, 150: 10, 177.

<sup>94</sup> Herm. Urbar S. 198, anders Rotenschwil Urg. 9 163, Unw 1692.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> In Sarmenstorf erhielt jede Gerechtigkeit 2 Klafter Holz, die 2 Schulmeister je 1, ebenso der Scherer, die 2 Geistlichen dagegen 30. Ueber die Autzungsrechte der Geistlichen siehe: Hermann Huber, Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aarg. Kirchgemeinden 1906 S. 86 (Boswil), 91 (Bünzen), 99 (Beinwil), 141 (Eggenwil), 151 (Cunkhosen). Urg. III 157.

<sup>96</sup> Siehe unten S. 139. 97 Libell 1730 § 25.

<sup>98</sup> fenkrieden 1733, auch Urg. 9 172. 99 Twing Rodel S. 29.

<sup>109</sup> Siehe unten S. 137. 101 Wiggwil 1754 und unten S. 137.

aufgenommen wurden. In Alikon waren nur die Besitzer einer ganzen, in Sins die einer halben Gerechtigkeit bes rechtigt, Hausleute zu haben, da sie diesen von ihrem eigenen Holze abtreten mußten und man Waldfrevel vershüten wollte. 102 Dieses Verbot wurde aber gegen Einsheimische nicht strenge durchgeführt. 103 Die anderen Dorfsbewohner dursten nur mit Bewilligung der Gemeinde Hausleute aufnehmen und hafteten "wenn die Hausleuth ein schaden thäten in holz oder feld". 104 Später traten die Beisassen zu der Gemeinde in ein direktes Verhältnis, erslangten Autzungsbesugnisse zu eigenem Rechte und wurden Gemeindeglieder. 105

Wer sein Gerechtigkeitshaus verkaufte, entäußerte sich damit zugleich der Möglichkeit, die zur Nutzung notwendigen Bedingungen zu erfüllen und verlor das Genossenrecht, außer wenn er aus eigenen Mitteln, ohne Gemeindematerial aus der Allmende ein Neues errichtete. Der Gemeindesgedanke siegte immer noch über den Staatsgedanken und dessen Postulate der freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Blieb der Haus und Hof Verkaufende in der Gemeinde, so war er nicht mehr Genosse, sondern Beisasse. Da die Gefahr bestand, er werde "nichtsdestoweniger nebst dem frömbden sitzen bleiben, sich der Gnossame anmassen und seinem Vermögen nach Chüö vndt geißen auss das Gmeint werkh zuo Weydt schlahen", 107 stellten viele Gemeinden den Satz auf: wer sein Haus verkauft," soll aus der Ges

<sup>102</sup> Gemeindearchive.

<sup>103 &</sup>quot;Wenn ein heimischer nit könt auf eine halbe Gerechtigkeit kommen und dadurch in schlimme Lage versetzt würde, so könt er auf ein sierling kommen." Gemeindt Buch Wiggwill 1754, 9 157 (Alikon 1676), 176 (Aristan 1750)

<sup>104</sup> Urbar Hermetschwil und Urg. 9 176. 105 Siehe unten S. 140.

<sup>106</sup> Siehe unten S. 136. 107 fischbach 1705 (Gdearchiv).

meinde zeuchen", <sup>108</sup> "wenn er kein ander Haus und Heimath mehr hätte". <sup>109</sup> Es mußte "der Eindt in des andern fuoß= stapken tretten" <sup>110</sup>. Boswil verlangte sogar den Besitz "einer halben Gerechtigkeit" <sup>111</sup> für das weitere Verbleiben; in den anderen Gemeinden genügte jeder Gerechtigkeits= anteil.

Die Gerechtigkeiten gelangten im freiamt in fast allen Gemeinden zur Ausbildung, da auch die Obrigkeiten ein Interesse daran hatten, die wirtschaftliche Stärke der Bauern zu erhalten und die Abschließungstendenzen verständnisvoll unterstützten.

- 1. Im Umte Meyenberg in: Dietwil (40, losgekauft 1893), Oberrüti (24, losgekauft 1903), Fenkrieden (10, noch bestehend), Ubtwil (19, losgekauft 1890), Uettensschwil (12, noch bestehend), Ulikon (19, noch bestehend), Unw (36, losgekauft 1909), Meyenberg (14, noch bestehend), Sins<sup>112</sup> (21, noch bestehend), Reußegg<sup>113</sup> (9, noch bestehend), Wiggwil (13, noch bestehend), Rüstenschwil (12, losgekauft 1909) und Beinwil (12, noch bestehend).
- 2. Im Amte Muri in: Winterschwil (6, noch bestehend), Geltwil (4, noch bestehend), Buttwil (20, losgekauft 1903), Muri-Dorf (33, losgekauft 1899), Muri-Egg (12, losgegekauft 1895), Muri-Wey (23, losgekauft 1899), Muri-Hasli (4, losgekauft 1899).
  - 3. Im Umte Bettwil: Bettwil (42, losgekauft 1854).

<sup>108</sup> Wohlen 1662 (Gdearchiv).

<sup>109</sup> Wiggwil 1749 (Gdearchiv) und Urg. 9 82: 27 (Villmergen), 151: 16 (Hägglingen), 176 (Uristan).

<sup>110</sup> fischbach 1705. 111 Bdearchiv.

Derteilte anno 1860 mit Ausnahme von 8 Jucharten die Allmende unter die Gerechtigkeitsbesitzer.

Die Besitzer der "fünfhäusergerechtigkeiten" sollen ihr Cand von den Herren von Cuzern gekauft haben und zu Eigentum besitzen.

- 4. Im Umte Hitzfirch 114 in: Richensee, Hitzfirch (35), Ermensee (10, noch bestehend), Gelfingen, Müswangen, Lieli, Sulz (33).
  - 5. Im Umte Boswil in: Boswil (82, losgekauft 1852),
- 6. Im Umte Sarmenstorf in: Sarmenstorf (123, abgelöst 1848).

Besenbüren (16, losgekauft 1865).

- 7. Im Umte Wohlen in Wohlen (94).115 116
- 8. Jm Krummamte: Birri (7, abgelöst 1915), Aristau (8, abg. 1913), Werd (3, abg. 1903), Rottenschwil (6, abg. 1903), Bünzen (23, abg. 1855), Hermetschwil (13, abg. 1859), Waltenschwil (10, abg. 1899).
- 9. Im Kelleramt: Jonen (48, noch bestehend), Ob. Cunkhofen (29, abg. 1867), U. Cunkhofen (28, abg. 1865), Urni (16, noch bestehend), Oberwil (30, abg. 1861), Cieli (8, abg. 1909), Oberberikon (21, abg. 1857).

Heute bestehen noch Gerechtigkeitsgemeinden in den Gemeinden Alikon (19 Gerechtigkeiten), Arni (16 Gerechtigkeiten), Arni (16 Gerechtigkeiten), Aettenschwil (13), Beinwil (12), Fenkrieden (10), Geltwil (4), Jonen (48), Meienberg (14), Reußegg (9), Sins (21), Wiggwil (13) und Winterschwil (6).

# § 17. Die Zuteilung der Autzungsrechte an die Güter.

In Tägerig und Villmergen erfolgte die Zuteilung der Autzungsrechte nicht an die Häuser, sondern an den Grund-

<sup>114</sup> Grüter S. 63.

Die Autungsrechte verdichteten sich im Anfange des 19. Jahrh. 3u Eigentum (wie in Dietwil und Oberrüti, wo aber die Gemeinde eine Entschädigung erhielt).

<sup>116</sup> Die "Gerechtigkeitsgemeinde" in Büttikon, die " Bächlengerechtig-keitsgemeinde" in Muri entstanden dadurch, daß eine mit der Gemeinde nicht im Zusammenhange stehende Genossenschaft ein Stück Land kaufte.

besitz. Ueber diese von den anderen Gemeinden abweichende Gestaltung gibt für Tägerig ein "Ein- und Unbringen von einer löbl. Gemeind Tägerig Bauern daselbsten und Mittel- bauern und Taunern betr. ein Strittigkeit im Holz" vom 8. III. 1710 willkommenen Aufschluß, während für Vill- mergen bis 1784 genauere Angaben sehlen. Die streiten- den Parteien verweisen auf ein früheres Erkenntnis über dieselbe Frage:

"demnach de Uo. 1677 von Candvogt Heidegger laut Recess die Höf betreffend in dem Zwing Tägerig, deren sich 4 befinden, benamtlichen alt U. Vogt Bernhard Seiler und sein Bruder Kaspar Seiler, und des Felix Seiler sel. Hof, dann auch Jakob Bremen. Don diesen Bauern ist es jährlich einem jeden an Brennholz zuerkennt sein solle 4 Klaster, dann den Mittelbauern einem jeden an Brennsholz solle gegeben werden 3 Klftr., dann einem jeden Tauner 2 Klaster, den Witwen zuglich 2 Kloster."

"Das Ofenholz betreffend soll an die Bauern und Mittelbauern auch Taunern und Witweibern der eine fürs statt allein besitzt und nutzet solle denselben gegeben wers den allen zugleich jedem 2 Klafter. Das Steckenholz betr. soll jeder nach Billigkeit u. Notdurft versehen werden" usw.

Wie es sich aus den Urbarien ergibt, waren diese "Hös" die 4 großen Erblehenhöse in Tägerig: das Kunengut, der Meyerhos, der Zimmermannshof und der Sarmenstorsershos. Das Kunengut war von 1487—1712 Mannlehen der 7, dann der 3 Orte, die andern 3 Höse wurden vom jeweiligen Twingherrn (bis 1543 von den Segessern, von 1543—1798 vom hl. Geist Spital Mellingen resp. von "Schultheiß vnd Rath der Stadt" als Erblehen verliehen. Nach dem Libell von 1594 ergibt sich, daß das Kunengut ca. 50 Jucharten, der Meyerhos ca. 65, der Zimmersmannshos 40 und der Sarmenstorserhos ca. 70 Jucharten

zählten. Diese 4 Höfe umfaßten somit fast 1/3 des Wies= landes und beinahe 2/3 des Uckerlandes der Gemeinde.

Die anderen Höfe des Dorfes waren bedeutend kleiner. Das Cehen des Hans Zimmermann bestand aus 20 Jucharsten, das Königsfelderlehen und das Komler Güetli aus 18, das Seenger Güetli aus 13 Jucharten usw.

v. Wyß spricht in den Abhandlungen S. 106 die Anssicht aus, daß, als auch in diesen wie in den Gerechtigskeitsgemeinden sich die Tendenz auf Abschließung geltend machte, diese in der Weise erfolgte, daß ein bestimmtes Maß der Güter, namentlich die Huben und Schuppissen <sup>117</sup> als Einheiten angenommen und diesen bestimmte Aufungssrechte zugeteilt wurden. Die Huse ist die für den Unterhalt einer Familie nötige Wirtschaftseinheit, und zählt bei örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten im allgemeinen 30 Jucharten. Die Schuppis umfaßt eine halbe Huse. Sank das Gut bei Erbschaftsteilungen unter dieses Maßherab, dann schied der Besitzer aus der Klasse aus.

In Tägerig, wo die Cehensherrschaft sich sehr lange bei Bestand zu erhalten vermochte, und diese an der Versteilung der ganzen höse möglichst sesthielt, lag es jedensfalls nahe, diesen wirtschaftlich überragenden vier Großsbauern ein quantitativ anderes Autungsrecht an der Allsmende einzuräumen. Die andern Bauern stellte man ihnen nicht als Ungenossen gegenüber, sondern faßte sie zu einer Klasse zusammen, die zwischen den Vollgenossen und den nicht berechtigten Taunern stand und nannte sie Mittelsbauern. Sie waren Genossen, wenn auch minderen Rechts.

In Villmergen erfolgte die Einteilung der Bevölkerung nach demselben Prinzip, aber mit einer Modifikation. Aus der politischen Geschichte ist dabei zu erinnern, daß Vill=

<sup>117</sup> Ueber den Aamen Joh. Meyer Bundesstaatsrecht I 223, Acta Mur. 126.

mergen unter keinem Zwingherrn, sondern unmittelbar unter dem Candvogt stand. Nach einem gedruckten "Rechts= bericht für die Bauersamme der Gemeind Villmergen" von 1784 waren die Gemeindegenossen "nach unvordenklichem Herkommen und ununterbrochener Uebung" in 3 Klassen abgeteilt als:

- 1. Tagwoner, die nicht mit eigenem Zug ins feld fahren,
- 2. kleinere Bauern, die einen einfachen Zug (zu zwei Haupt) 118 halten,
- 3. große Bauern, die mehr als einen einfachen Zug, seil. mehr als zwei Haupt halten".

Bauern, und damit Genossen waren somit diejenigen, denen der Güterbesitz erlaubte, die nötige Unzahl Dieh zu halten, um einen Pflug ziehen lassen und im Gemeindes werk die geforderten Spanns und nicht bloß Handdienste leisten zu können. Nur diese hatten das Nutzungsrecht am Gemeindeland als Zubehör des Gutes. Der Besitz eines Hauses verschaffte das Genossenrecht noch nicht. Der Umsang der Nutzungen war für beide Klassen genau siriert und auch den Taunern eine rel. große Nutzungsbesugnis eingeräumt, ursprünglich wohl aus Gnade, dann zu einem Rechtsanspruch, aber ohne Verknüpfung mit einem Taunergut.

Die Abstusung der Autungen hielt sich nicht genau an die Größe der Grundstücke, erhielt doch 1784 in Villmergen ein großer Bauer ohne Unterschied 2, ein kleiner Bauer 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und ein Tagwoner 1 Klafter Holz. Die Weideberechtigung war ähnlich geregelt, betrug z. B. für Schweine 4, 3 und 2 Stück. "Aus Gnade" war einem Wittib gestattet, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter Holz zu beziehen und ein Schwein aufzutreiben.

<sup>118 &</sup>quot;zwei Haupt" benötigen zu ihrem Unterhalt das futter von ca. 5 Jucharten Land.

In Tägerig bezog [677 jeder Bauer und Mittelbauer 3, jeder Tauner und jede Witwe 2 Klafter Brennholz und dazu jede Feuerstatt 2 Klafter Ofenholz. Die untern Klassen waren also hier noch besser gestellt. Um [720 vermochten die Mittelbauern in Tägerig gegen den Widerstand der Großbauern und Tauner sogar zu erreichen, daß festgesetzt wurde: "wann einer selbst ein pflug ins seld führe, daß ihm allzeit ein völlige Buren Gab in Holz geben werde". 119 Um 26. Dezember [797 wurde aber der frühere Unterschied wieder statuiert für das Nutholz: "Es ist an der gemeint auf vnd angenomen worten daß 2 halb Buren so vill pflug vnd wagen holt haben Solen als Ein ganzen Bur vnd dan sole durch daß ganze Jahr weter dem ganz noch dem halb Bur nicht mer Erlaubt werten". 120

Im engsten Zusammenhang mit den Nutzungen standen auch hier die Pflichten der Dorfbewohner. Die Rechtssichrift von Villmergen sagt darüber: "Wenn gemeine Arbeiten zu machen sind, so gibt der große Bauer 2 Männer, der Kleinere anderthalben, und der Tagwner nur 1 Mann." In Tägerig mußten die Mittelbauern 1720 für die Gleichsstellung mit den Großbauern "alle Beschwerden wie ein Bur leiden in wäg und Straßen zue verbessern auch in friegsleussen und anderen Sachen". Mit dem spätern Verlust der vollen Autzung wurden sie auch wieder von diesen drückenden Casten befreit: "Die halb Buren müssen auch an die Wohleschwiler Straß fahren, näml. 2 halb solen sahren wie Ein ganzer Bur" 120 (5. III. 1797).

Wir sehen hier den grundlegenden Unterschied zwischen diesem Typus und den Gerechtigkeitsgemeinden. Daß das

<sup>119</sup> Schiedsspruch des Zwingherrn Widerkehr von Mellingen 1/3.
,febr. 1720.

<sup>120</sup> Protofoll Tägerig 1797-1806.

Nutungsrecht nicht auf den Häusern, sondern auf Grundbesitz beruhte, geht daraus hervor, daß die zwei Klassen der Bauern verschieden berechtigt waren, während in den Gerechtigkeits= gemeinden alle Hofstätten dieselbe Nutung bezogen oder doch rechtlich zu beziehen berechtigt waren. Das Ueber= winterungsprinzip rief bloß einer faktischen Ungleichheit. Hier aber trat mit der stärkern Betonung der ökonomischen Seite des Genossenrechts eine ungleiche Uusübung desselben in dem Maße hervor, daß die Vorstellung die Oberhand gewann, dem ungleichen Grundbesitz entspreche ein un= gleiches Unteilsrecht an der Mark und ein ungleiches Genossenrecht. Das Recht der Mittelbauern war aber nur quantitativ, nicht auch qualitativ von dem der Großbauern verschieden, die Mittelbauern waren Genossen mit Genossenrecht und Unteil am Verfassungsleben.

Der Zeitpunkt dieser Ausgestaltung und fixierung läßt sich nicht mehr ermitteln, jedenfalls erfolgte sie aber im 16. und 17. Jahrhundert, zu der Zeit, da in den anderen Gemeinden sich die Gerechtigkeiten ausbildeten. Durch Erbteilungen und Veräußerungen waren viele Güter auf ein kleines Maß herabgesunken. Mit der Verringerung des Allmendlandes sah man sich genötigt, diesen Versänderungen Rechnung zu tragen. Diese Art des Vorgehens rechtsertigte sich dadurch, daß die Halbbauern infolge ihres kleinen Viehstandes die Casten nur zum kleinen Teil zu tragen vermochten.

Bei dieser fixierung des Nutzungsrechts war die Zahl der Tauner größer als in den Gerechtigkeitsgemeinden, 123 124

<sup>121</sup> Urg. 9 148. 122 Villmergen vor 1647, Tägerig vor 1677.

<sup>123</sup> Ueber ihre Stellung im allgemeinen siehe unten S. 136 ff.
124 Tägerig wie Villmergen hatten ein Einzugsgeld (gegen v. Wyß
Ubh. 105; Libell Gdearchiv 1593 und Urg. 9 84) und zwar für die Teilnahme an den Autzungen (a. M. v. Wyß I. c.).

in denen schon die führung eigenen Rauches das Ge= nossenrecht zu verschaffen vermochte. Die Tauner von Dillmergen suchten in harten und zähe geführten Kämpfen ihre ursprünglich nur prekaristischen Autzungen sich zu sichern und sie auf rechtliche Grundlage zu stellen. Im Cibell von 1662 lautete der Holzartikel: "Item es ist weiteres auf und angenommen worden, daß fasnacht holz halber, daß eine jede haushaltung ihro bestimmte Klafter Holz mache, aufsetze . . . " Die Tauner suchten ihr Vorhaben dadurch zu erreichen, daß sie in der für den Candvogt bestimmten Abschrift nach "Haushaltung" das Wörtchen "das" einsetzten und dann vor dem Syndikat in Baden am 29. IV. 1783 Klage führten, nach Dorflibell habe jede Haushaltung ein Klafter Holz zu erheben (also wie es in Tägerig der fall war). Sie scheinen damit nicht durchgedrungen zu sein, erreichten aber doch, daß ihnen in größerem Umfange als wie bisher "Rütenen" aus= geteilt wurden, wofür "sie denen Pauren das Gemeindwerk erhalten helffen" mußten.

### § 18. Gemeinden mit Personal= berechtigung.

Mitten im freiamt liegt eine Candschaft, deren Geschichte sich von der aller umliegenden Dörfer gänzlich absweichend gestaltete. Es war dies das Umt Merenschwand, 125 bestehend aus den Dörfern Merenschwand, Hagnau, Mühlau, Benzenschwil, Engi, Rickenbach und Rüti. Diese bildeten zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Herrschaft der Edeln von Hünoberg, welche die niedern und hohen Gerichte innehatten. Mit Vertrag von 1309 teilten die drei Brüder

<sup>125</sup> Segeffer R. G. I S. 549 ff.

Peter, Gottfried und Hartmann die Ceute und Güter ihres verstorbenen Vaters so, daß auch Twing und Bann und alle Gerichte unter sie geteilt waren. Im Jahre 1389 verkauften die Hünoberger den Meyerhof und Kirchensatz uMerenschwand an das Kloster Kappel, behielten sich aber die hohe Gerichtsbarkeit und die Eigenschaft dieser Ceute vor. 126

Jett setzte eine wichtige Uenderung in den rechtlichen Verhältnissen des Umtes ein, indem die Ceute diese Eigen= schaft loszukaufen trachteten, was ihnen auch gelang. Die 1. Etappe bildete ihre Aufnahme "zu geschworenen Bur= gern" durch die Stadt Cuzern (1389).126 Der deswegen entbrannte Streit, in welchem die von Merenschwand durch die bischöfliche Curia mit Ercommunikation belegt wurden, wurde zwischen ihnen und hartmann v. Hünoberg durch ein Schiedsgericht vom Jahre 1394 geschlichtet. 126 mann entzog sich aller Rechte, forderungen und Unsprachen an die Ceute der Dörfer und verkaufte ihnen seinen dritten Teil der "Gerichtene mit Twingen, mit Bänen mit Uffern, mit Wisen mit Holtz, mit Veld," um 106 Bl., "also daß die egen. lüte gemeinlich und jetlicher besunder und alle ire Nachkomen von ihm und seinen Erben vnbekümbert" bleiben sollten. Durch diesen Schiedsspruch war somit ein Kauf aller herrschaftsrechte hartmanns durch die Genossen vermittelt worden. Um 18. herbstmonat 1393 trat hein= rich v. Hünoberg den ihm gehörenden Dritteil aller Rechte des Hauses um 106 Bl. an die Dorfleute ab,126 und am 5. Weinmonat 1394 kauften sie von hans v. Bünoberg den Rest der hünoberger herrschaftsrechte.

Dadurch war die grundherrliche Verbindung mit dem Herrenhause gelöst. Un deren Stelle waren die nunmehr

<sup>126</sup> Urfunden im Gemeindearchiv.

freien Ceute eine andere, nämlich die Verburgrechtung mit der Stadt Luzern eingegangen. Grundlage dieser neuen staatsrechtlichen Stellung bildete eine Urkunde vom 18. II. 1394 (erneuert 1559, bestätigt 1653).127 Wie die Aus= geschossenen der Gemeinden aussagten, hatten "die Cute der Dörffer und höfen ze Meriswande, vs der hagnowe, von Mülnowe, von Kestiberg, von Benziswile, in Engi, von Rikenbach und von Rüti gemeinlich sich von Bünen= berg losgekauft als unser burger und ze Unser Nachkomen handen; wan si uns bekennent ewiklich uerjechend halten fullent, vnd vellend für ir herren vnd sich auch uerbunden hant unser Burger eweklich ze blibende one alles wider= rufen". Die Coskäufe von den Hünobergern hätten sie vorgenommen "in iren Kosten zu unser Nachkommen handen" und gaben als freie Ceute auf "lideklich vs ir hant in unser gewalt mit vollem Recht und aller sicherheit, gewarsami, Recht und gewonheit, so dazu gehört und notdürftig ist, die obgen. Dörffer, Böfe, Berichte, Twinge, Benne vnd alle Chaftige vnd Rechtunge, die darin vnd dazu gehörent vnd darzu sich selber". Die Euzerner ver= sprachen, sie zu empfangen "zu geschworenen Burgern nach unser Stadt Recht" und sie "in allen Dingen als ander burger, nemlich mit Stüren" usw. zu halten.

Die Ceute gaben sich also nicht als Eigenleute von Euzern auf, sondern "für fri". Sie wurden aber dadurch nicht eingesessene Bürger, unter unmittelbarer Gerichts=barkeit des Rates, sondern Ausbürger und freie Vogtleute. Sie sandten alljährlich eine Botschaft an den Rat von Euzern und baten und forderten, "daß wier ihnen von unser Statt einen Vogt Gebent und für den sie je denne bittend vnd den sullen wir ihnen auch geben, vogt ze sinde

<sup>127</sup> Gemeindearchiv.

ein jar". Dogt und Meyer schworen der Stadt "treuw und Wahrheit" und sorgten für das Wohl des Umts, und dem Dogte schworen ihrerseits die Ceute zu handen der Stadt und entrichteten ihm die Dogtsteuer. Bußen sielen zu  $^{1}/_{3}$  an Cuzern und zu  $^{2}/_{3}$  an das Umt.

Das Umt errichtete ein eigenes Umtsrecht mit privatrechtlichen Normen und ein Umtsrecht für Frevel (1426);
Hintersaßen durften sie nur "mit Vorwüssen, Erlaubtnuß
und Bewilligung des Rats der Stadt" aufnehmen. "Wegen
vill frömbder personen, So jns ampt Merischwanden
züchend und insitzend jre höllzer weyden und allmende
nuzen und bruchen glych alls ob sy geborene landtsässen
und gnoß sygen" beschloß 1552 die Gemeinde, da diese
einziehenden Fremden zur Befreiung des Candes früher
nichts beigetragen hätten:

"Wöllicher Nun fürhin in das ampt M. züchen vnd daselbst huß häblich siezen vnd wonen will So sölle ein jeder vor und Ee erleggen zechen pfund. Ond so das derselb nit leytte dann solls der leggen So jnn behuset. Ein söllicher angenommener Hindersäs Soll dan mögen ein Ku vnd zwey schwyn vfftryben alls ander gnossen. Doch soll ein söllicher hindersäs, So er mitt Merer hand angenommen württ darumb nit gnoß sin. Kouffte aber ein hindersäs im ampt M. ein hoff derselbig soll dem ampt geben vnd erleggen zwanzig pfund. Söllichs hindersfässen sollen darumb nitt ampt lütt syn, Sonders Hindersässen blyben Sy werden dan mitt-merer hand zu amtslütten vnd genossen angenommen".

Eine "Ordnung" betr. Auftrieb auf die Allmende für Umtsgenossen und Hintersässen von 1562 128 setzte folgens des fest:

<sup>128</sup> Gemeindearchiv.

"Es sölle fürohin ein Jeder amptsgnoß vff die allmend nit mer vftryben dan zechen Houpt Vechs, Roß, Khue, der Kheller by zechen pfund bueß, aber vff die brach mag jeder amptsgnoß vol mer uftryben. So aber ein amptsgnoß nit vermöchte zechen Houpt Vechs ze wintteren, der soll nit mer Haupt Vechs vfftryben dan souil er wintteren mag. Unnd soll auch khein amptsgnoß Vech empfachen noch entlehnen die Zal zeerfüllen by zechen pfund buß." Würde dadurch die Allmende aber "vberschlagen", so solle die Gemeinde "gwallt han die zal der zechen Haupt Vechs vffzetryben ze mindren." Den Hintersaßen wurde bewilligt "Ein haupt Vechs vnd ein schwyn vffzetryben".

Das Autungsrecht kam also jedem Umtsgenossen zu, sofern er gewisse persönliche Bedingungen erfüllte, ohne Rücksicht auf bestimmte häuser oder Güter. Das ganze Umt bildete eine große Personalnutungsgemeinde. Jeder besaß ein Mutungsrecht, das nur insoweit vom Grundbesitz abhängig war, als nur selbstgewintertes Vieh auf= getrieben werden durfte. In den andern freiämter Ge= meinden konnte um diese Zeit das Nutzungsrecht schon in fester form in den Verkehr kommen. hier war es ein Ausfluß des Amtsrechts, unverkäuflich und unübertragbar. Der Kreis der Nutzungsberechtigten fiel mit den Umtsge= nossen zusammen. Ein engerer Kreis von Nutzungsberechtigten vermochte sich nicht auszubilden. Im Jahre 1796 wurde die Zahl des von jedem Genossen aufzutreibenden Diehs auf "höchstens 6 Haupt Vieh" festgesetzt, 128 wobei "für jedes Haupt Vier Klafter eigenes Heu für die Winterung gezeigt werden" sollten. Die Uermeren durften, auch wenn sie zu wenig Winterheu hatten, I haupt Dieh auftreiben.

<sup>128</sup> Gemeindearchiv.

## § 19. Hintersaßen und Tauner.

Die Hintersaßen und Tauner spielen in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der freien Uemter eine nicht zu unterschätzende Rolle. Vollwertige Glieder der Markgemeinde waren nach unseren bisherigen Ausführungen nur die innert Etters Sondereigentum besitzenden und auf ihren Gütern wohnenden Genossen. Neben diesen ansässigen Grundbesitzern wohnten in der Mark seit der ersten Niederslassung noch andere Personen, die nur als Schutzgenossen, nicht als Vollgenossen betrachtet wurden und ohne Anteil an der Nutzung der Allmende waren. Es waren dies Ceute, denen entweder die persönlichen, oder die dinglichen Grundlagen des Genossenrechts abgingen oder beide zussammen fehlten.

frauen, unabgesonderte Kinder und das hausgesinde ermangelten der persönlichen wie der dinglichen Doraus= setzungen, sie waren der Hausgewalt eines Benossen unter= worfen und dadurch mittelbar mit der Gemeinde verknüpft, indem jener sie nach außen vertrat. Die persönlichen Voraussetzungen fehlten den auswärts wohnenden Grund= besitzern. Sie wurden nicht als Genossen anerkannt. Die zahlreichste Klasse bildeten die Ceute, denen die dingliche Brundlage abging, die Mieter, Taglöhner und die meisten handwerker. Bei ihnen vertrat die Geburt die Aufnahme in die Bemeinde, aber da sie keine hofstätte besagen, waren sie nicht vollwertige Dorfgenossen. Wenn die hand= werker auch ein kleines Gutchen besaßen, so fanden sie doch bei dessen Bewirtschaftung nicht ihren Cebensunterhalt und genügende Derwendung für ihre Arbeitskraft, sodaß sie durch ihr Handwerk oder durch Taglöhnerarbeit ihr Brot zu verdienen suchten. Sie wurden daher "Taglohner, 129

<sup>129 1729</sup> Rüftenschwil.

Tagwoner, 130 Tagwner, 131, Thauwner, 132 Tauwner, 133 Tauner" 134 genannt. Die Mieter besaßen weder Haus noch Heim, sondern saßen auf dem Hose eines Bauern, von dem sie eine Aufungsbesugnis herzuleiten suchten und wurden daher "Hindersässen, 135 Hintersassen" genannt. "Sie haben kein Macht und Gewalt in Holz und feld, sondern ihr Hauswirth soll ihre Aufung beziehen." Beide, Tauner wie Hintersassen, waren nicht Genossen minderen Rechts, sondern hatten überhaupt keine Rechte und später nach ihrer Besserstellung, als ihre Aufungen von prekaristischer Grundlage sich zu Rechten verdichteten, ein qualitativ anderes Recht. Daher wurden sie in Tägerig nicht mit den Halb-bauern zu Genossen mindern Rechts zusammengefaßt.

Die den Genossen durch die Verfassung garantierten Rechte, namentlich das der aktiven Teilnahme an der Genossenversammlung sehlten ihnen. Sie waren weder berechtigt noch verpflichtet, bei den Beschlüssen über die Bewirtschaftung der Allmende mitzuwirken, nahmen nicht an der Verwaltung der Allmende teil, halfen nicht bei der Offnung der Offnung und der Wahl der Gemeindebeamten. Passiv nahmen sie insofern am Genossenschaftsleben teil, als auch sie allgemeinen Verpflichtungen dorf und seldpolizeilicher Art unterworfen waren und vor Gericht beslangt werden konnten.

Standen die Tauner zufolge ihrer geringen Arbeitskraft und Steuerkraft an Wichtigkeit für die Herren weit hinter den Bauern zurück, so änderte sich das mit ihrer schnell wach= senden Zahl. Wie es sich aus den Dorfbriefen ergibt, nahm namentlich zur Zeit der Reformation infolge der Glaubens= verfolgungen ihre Zahl sehr rasch zu und übertraf die der

<sup>130</sup> Hägglingen. 131 Villmergen. 132 Dietikon. 133 Hermetschwil.

<sup>134</sup> Merenschwand. Grimm Wörterbuch 3d. X 87.

<sup>135</sup> Merenschwand. 186 Wiggwil.

berechtigten Bäuser bei weitem. Jest muchs auch ihr Ein= fluß. Seit der Ausbildung des Gemeindebürgerrechts in= folge der Urmenverordnungen war es ihnen ermöglicht, sich das frühere Beimatrecht vorzubehalten und wenn auch nicht als Genossen zu gelten, so doch in anderer Beziehung ein Blied der Gemeinde zu werden und etwelchen Ein= fluß auf die Bewirtschaftung der Allmende zu gewinnen. Die Gemeinden suchten sich der ihnen auferlegten Oflichten der Urmenunterstützung mit Vorliebe dadurch zu entledigen, daß sie den Bedürftigen kleine Autungen an der Ullmende einräumten. "Wenn einem Cauwner erlaubt wirdt Beißen Aufzutreiben so sol er nit mer dann allein eine und Und folche für den gmeinen hirten jagen". 137 hägglingen erlaubte 2 Beißen oder eine Kuh aufzutreiben. 138 In Her= metschwil 139 durften die Tauwner von 5-6 Uhr morgens und abends das Obst von den Allmendbäumen zusammen= lesen. Strenger war Rottenschwil, das gar keine Autungen einräumte "Seven vermögen dann Etwas Gütlich bei der frau Aebtissin undt der Gmeindt". 140

Diele Vorteile kamen ihnen sowieso in demselben Maße wie den Genossen zu, z. B. die Benutzung der Gemeindewege, der Brunnen usw. Die Berechtigung zu deren Mitbenutzung erlangten sie durch die Erlegung des Einzugsgeldes und die jährliche Entrichtung des sog. hintersassengeldes an die Gemeindeauslagen. Während in hermetschwil Zwingsgenossen ohne Gerechtigkeit nicht schuldig waren "im gemein Wässen zu arbeiten", sollten "In gemein Dorf Straßen aber Dorfbrüchen undt EheRuß alle Samentslich, Seye habe Eh hof Stath, Nutzung, oder nit, schuldig

<sup>137</sup> Hermetschwiler Urbar: Eggenwil 1729 S. 225.

<sup>138</sup> Urg. 9 149. Rüftenschwil Urg. 9 170.

<sup>139</sup> Urbar S. 178. 140 Herm. Urb. S. 205.

Sein, bey diese gemein werkhen gleich anderen zu Erscheinen". 141

Die Aufbürdung solcher Verpflichtungen und das immer mehr erhöhte Einzugsgeld brachten es mit sich, daß die Mutungen der Cauner am Gemeindeland sich festigten und die Auffassung entstand, sie seien, wenn auch in beschränktem Sinne, ebenfalls zur Gemeinde zu zählen. Die Idee, daß ihre Nutzungen nicht Rechte, sondern bittweise eingeräumt seien, verwischte sich in den Gemeinden, in denen viele grundbesitzende Urme waren nach und nach. In zähem Ringen suchten die Tauner ihre Autzungen zu erweitern und zu Rechten zu stempeln. Je mehr die Bauern infolge größern Sonderbesites und intensiverer Bewirtschaftung der Arbeitskraft der Cauner bedurften, desto eher waren sie geneigt, ihnen entgegen zu kommen, aber doch nur so weit, daß dieselben noch auf Arbeit bei ihnen angewiesen In ihrem Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit verlangten die Tauner namentlich die Zuweisung von Candstücken zur Bebauung. Ihre Interessen liefen aber dadurch denen der Bauern, die auf Erhaltung der Allmende bei jetigem Bestand gerichtet waren, zuwider. Daher erhoben sich Streitigkeiten zwischen Bauern und Taunern und diese kennzeichnen die Geschichte der freiämterischen Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert. 142 Die Entwicklung war jest in den Gemeinden sehr ver= schieden und hing von der Zahl und der wirtschaftlichen Stärke der Cauner ab.

In einigen Gemeinden wurden die Tauner vertrieben. Sarmenstorf beschloß 1752: "alle Einsaßen ohne Bürgerrecht haben ihr Besitztum zu verkaufen und binnen einem

<sup>141</sup> Berm. Urbar S. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> In Wohlen dauerten sie von 1743—1787 (f. Beyli: Mitteilungen der Gemeinde Wohlen 2. Jahrg. S. 17).

halben Jahre die Gemeinde zu verlassen "Fremden". 143 Ebenso verstrieb Alikon 1793 seinen einzigen "Fremden", indem er gezwungen wurde, alle Güter zu verkausen. Ebenso wurde in Oberwil 1771, 1787 und 1791 "er mert das man Kein frömten Husmen Meh Weli an nemen". 144 Denselben Beschluß faßte Auw 1747, 1770 und 1790. 145 In Wiggwil hatten sie noch 1754 "kein Macht vnd Gewalt in Holtz vnd feld".

In den anderen Gemeinden vermochten die Bauern den Taunern die Autungen nicht mehr zu entziehen, son= dern mußten ihnen ein Teilrecht zugestehen, das durch Vergleich oder Urteil fixiert wurde. 146 In Boswil erhielten die Nichtgerechtigkeitsbesitzer 1/2 — 3/4 Klaster Holz, 3 Kuder Torf und 1/2 Juchart Pflanzland, 145 ebenso in Auw 5/8 Jucharten Cand. 145 In Dietikon hatte "jeder Pur zwo, ein Thauwner aber anderthalbe Jucharten der Gem: Güter" zu Sondernutzung. Dafür waren die Cauner verpflichtet, den Bauern "vmb gebührenden lohn" zu arbeiten.147 In Bettwil und Tägerig glaubten die Tauner, ebenso viel Unteilrecht an der Allmende zu haben wie die Bauern. In Tägerig wandten die Bauern ein, sie müßten von ihren höfen größere Zinsen und Beschwerden geben und hätten somit ein größeres Recht "in Bolz und Stecken". Die Bettwiler einigten sich in der Weise, daß die Bauern den Einsaßen das nötige Holz lieferten, diesen aber keinerlei Schlagrecht zustehe. 148 In Tägerig erhielt jeder Bauer 3, jeder Tauner 2 Klafter Brennholz und dazu jede Keuerstatt 2 Klafter Ofenholz zugewiesen. 149 Das wichtigste Recht war aber, ein Stück Allmendland einzuschlagen und für

149 Siehe oben 5. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Arg. III S. 150. <sup>144</sup> Gerichtsbuch III. <sup>145</sup> Gemeindearchive.

<sup>146</sup> Es waren aber qualitativ andere Rechte als die Genossenrechte.

<sup>147</sup> Spruchbrief 1659 in Urg. 9 69. 148 Urg. 9 125.

bestimmte Zeit in Sondernutzung nehmen zu dürfen. 150 Diese Außungsrechte hatten nicht den Charakter der Gesnossenchte, sondern waren Personalrechte, da sie nicht auf Grunds oder häuserbesitz fundiert waren, sondern auf der persönlichen Mitgliedschaft in einem bestimmten Versbande beruhten.

Seit der Einräumung der Autungsrechte änderte sich der Charakter der Hintersassengelder. Sie wurden nicht mehr als Beiträge zufolge besonderer Verpflichtung, sondern der Gemeindemitgliedschaft betrachtet und nicht mehr in bestimmtem Betrage erhoben, sondern nach Bedürsnis besmessen. Außungsrechte und die Pflicht der Castentragung waren korrelative Begriffe. Die Tauner hatten "das Gemeindwerk fleißig in Ehren erhalten zu helffen" 151 und übernahmen einen bestimmten Teil der Gemeindelasten, z. B. in Villmergen und Tägerig je 1/3.152 Ihre Stellung näherte sich in diesen zwei Gemeinden immer mehr der der Halbbauern. Eines aber blieb ihnen in allen Gemeinden verschlossen, die Wählbarkeit in die Gemeindes behörden 153 und oft die aktive Teilnahme an der Genossens versammlung überhaupt.

## § 20. Der Uebergang von Allmendland in Privatnutzung und Privateigentum.

Die zwei großen, weite Gebiete umfassenden Hundertsschaftsmarken zerfielen im 16. Jahrhundert in kleinere Wirtschaftsbezirke und gingen allmählich ihrer Auflösung

Joswil 1744: "Die armen Nichtbesitzer erhalten jeder 1 Stück Pflanzland," das aber nicht veräußert werden durfte und beim Code des Nutznießers an die Gemeinde zurücksiel. (Gdearchiv); Uristau teilte 1749 und 1777 "Rütiplätz" aus (Gdearchiv).

<sup>161</sup> Dillmergen 1647 Gdearchiv. 152 Gemeindearchive.

<sup>158</sup> Berichtsbuch Tägerig 1734-55: "als fürsprech ist Erwöhlt worden Ein Tauner f. S., weil er an jeto ein Baur ist."

entgegen. Die Konzentration der Autzungen auf immer fleinere Verbände Berechtigter blieb dabei nicht stehen, vielmehr schritt die Teilung des Allmendbodens in seiner Tendenz, Sondereigen zu werden fort. In vielen Gemeinden wurden nicht nur an die Armen, sondern auch an alle Genossen "Dünten" zwecks intensiverer Bewirtschaftung zu Sondernutzung ausgeteilt. 154 Den Charafter von Ge= meindeeigentum verloren sie damit nicht, vielmehr behielt sich diese immer den Weidgang aller Genossen vor. ausgeschiedenen Stücke wurden nicht zu Privateigentum der Genossen, trotzem eine längere, ausschließliche, fast unbeschränkte Autung sie als solche erscheinen ließ. Auch wenn die Candesverteilung nur unter die Gerechtigkeits= besitzer unter Ausschluß der Einsassen erfolgte und nicht die Ausgleichung der Autzungen im Interesse der ärmeren Gemeindemitglieder bezweckte, 154 blieb die Rechtslage die= selbe, da es lediglich eine Neuregelung der Benutung war, eine besondere Urt, in der die Genossenschaft selbst kraft ihres Eigentums die Autzungen zu ihrem eigenen Rechte Die "Püntenbesitzer" mußten hie und da ausgestaltete. dafür Gemeindeschulden übernehmen. 155 Mach Ablauf der in den Gemeinden verschieden lang festgesetzten Verteilungs= periode fiel das Cand wieder an die Gemeinde gurud. Es waren Verteilungen zu Sondernutzung, nicht zu Privateigen= tum. Oft führte diese Verteilung auf eine lange Zeitspanne trotz der Bestimmung, "daß das Cand Keineswegs noch jetzt noch Künftighin in eigenthümlich guoth verwendet werden folle" 156 doch dazu, daß sich der Ursprung verdunkelte und die Parzellen als Eigentum betrachtet und behandelt, vererbt und verkauft wurden. Eine solche Behandlung machte

<sup>154</sup> Alifon 1640, 1680, 1735. Urg. 9 177: 2 Buttwil.

<sup>155</sup> Büblikon 1796.

<sup>156</sup> fenkrieden, Aum 1770. Urbar Hermetschwil 180, 195.

die spätere Einlösung durch die Gemeinde unmöglich. 157 So verteilte Werd 1624 einen Teil der Allmende unter die Gerechtigkeiten. 158 Villmergen machte 1619 Einschläge und verteilte die Rütenen. 159 Die Bauersame von Wohlen hielt 1627 trotz heftigen Widerstandes der Tauner vor der Tagsatzung ihren Beschluß aufrecht, einen Teil des bisher dem Weidgange offen stehenden Mattlandes einzuzäunen. 160 Die Bauern von Sarmenstorf urbarisierten 1695 das "Tägerli" und verteilten 70 Parzellen von je 1/4 Juchart unter die Bürger. 160 Sie verfolgten damit zwei Ziele. Nicht nur wurde eine viel intensivere Autzung des Allmendslandes erreicht, 161 sodaß sie trotz steter Bevölkerungszunahme den Ansprüchen aller genügen konnte, sondern es wurde so auch ein kräftiger Bauernstand geschaffen.

Dieses Vorgehen war so lange möglich, als trotz der Einschläge die Allmende dem Bedürfnis der Sondergüter immer noch zu genügen vermochte. Als aber die an die Allmende gestellten Anforderungen deren Leistungsfähigkeit überschritten, kam man dazu, das Brachseld anzubauen und große Strecken Landes in Ackerseld umzuwandeln. Dadurch wuchs aber die Jahl der aufgetriebenenen Tiere trotz aller Fixierung über die zulässige Belastung hinaus und die Allmende genügte immer weniger. Daher wurden im Frühjahr und Spätherbst auch die Privatgüter übersnutzt, 162 sodaß die Heuernte für den Winter stark gesschmälert war. Dieses hatte dann seinerseits wieder die

<sup>157</sup> z. B. in Dietwil.

<sup>158</sup> Notiz in einer Urkunde in Bremgarten ohne nähere Uusführungen.

<sup>159</sup> Ebenso Alikon 1680, 1728. 160 Gdearchiv.

<sup>161</sup> In fenkrieden bezweckte man "die Abwendung Ihres vor Augen Schwebenden Schadens und die förderung den verhoffenden besseren Auten" 1792.

<sup>162</sup> Siehe oben S. 71.

folge, daß im Winter das Vieh im Stalle nur unzureichend gefüttert werden konnte: es fand im Sommer
wenig Nahrung auf der Allmende und hungerte im Winter
im Stall. Darunter litt der Ackerbau und somit die gesamte Bevölkerung des Candes. Die Wirtschaftsordnung
hatte sich überlebt, eine Umgestaltung von Grund aus war
nötig. Da die Zehntherren verboten, einen Teil des
Ackerlandes wieder zur Weide werden zu lasseu, 163 wurde
ein anderes Verfahren eingeschlagen.

In einem "Brieff" von 1619 sagen die von Villmergen aus, sie hätten "krafft oberkeitlichen befelchs Rütinen unter ihren Hofstetten" ausgeteilt. Der aufgeklärte Despotismus des 18. Jahrhunderts sah die Bevölkerungsvermehrung als eine seiner wichtigsten Aufgaben an und wollte durch das Gewähren von Einschlägen und durch Allmendauf= teilungen neue, wirtschaftlich selbständige Eristenzen gründen. Daher entstanden die ökonomischen Gesellschaften, die sich die Aufgabe stellten, mit Wort und Schrift das Volk auf= zuklären und die Bewirtschaftung zu heben. Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch sie geförderte Einführung des Kunstgrasbaues, die Verbreitung des Klees und die damit ermöglichte Stallfütterung im Sommer führten zur ver= besserten Dreifelderwirtschaft und machten die Einzelwirt= schaften von der Allmendnutzung und der Sommerweide unabhängig. Das Brachfeld wurde mit Kartoffeln (feit 1750) und Kutterkräutern bebaut und große Teile der Ull= menden wurden in Wiesen und Ackerland umgewandelt. 163

<sup>163</sup> Unw 1796. Die Zehntherren der freien Uemter machten daher eine Eingabe an die Ubgeordneten der eidg. Orte und darauf beschlossen 1739 diese, Wälder dürften nur mit Erlaubnis der h. Obrigkeit ausgestockt werden und Allmenden und Gemeindegüter nur mit obr. Bewilligung verkauft, vertauscht, verteilt oder gar zerstückelt werden (E. U. 1712 ff).

Als 1762 die ökonomische Gesellschaft in Bern die Preisfrage stellte: "Ist es nützlich, die Allmenden und Gesmeinweiden zu verteilen und wie kann es auf die vorteilshafteste Weise geschehen?" wurde allgemein die Verteilung befürwortet, 164 motiviert mit der immer schlechter und unsrationeller werdenden Bewirtschaftung der Allmende und der Notwendigkeit, in höherm Maße die Armen zu untersstützen. Die Allmende wurde "ein hemmschuh des kortsschritts" bezeichnet, sie "fördere die kaulheit", begünstige die frühen Ehen, klebe die Inhaber an die Scholle usw. Die Antworten gingen in ihrer Mehrzahl dahin, die Gesmeinde müsse das Eigentum behalten und den Genossen unverkäusliche Anteile geben, nicht aber sie diesen gegen Entgelt oder umsonst überlassen.

Jetzt hoben die Gemeinden die ihnen gegenseitig zusstehenden Weiderechte auf. 165 Daß sie dazu berechtigt waren, auch gegen den widerstrebenden Willen einer evenstuellen starken Minderheit, folgte aus ihrem Wesen als juristische Person. 166 Dann erfolgten systematische Allmendverteilungen großen Stiles, beruhend auf volkswirtschaftslichen Erwägungen und z. T. gefördert durch die Candvögte 167 und durch Teuerungen und Mißjahre. 168 In einigen Gemeinden geschah die Zuteilung gegen einen Jahreszins, der um so mehr den Charakter eines bloßen Unerkennungszinses des Gemeindeeigentums trug, als er

<sup>164</sup> Siehe oben unter Literatur. 165 Siehe oben S. 26 f.

vom 27. V 1805 als loskäussich (aarg. Ges. 28d. II 247).

<sup>167</sup> Abschied 8 S. 449. Der Candvogt sollte das Projekt zuerst in Hämikon ausführen und auf der Jahresrechnung Bericht erstatten "ob nicht ein gewisses Stück Cand für Notfälle hin unverteilt bleiben solle, ob und was für ein Canon auf jeden Unteil verlegt, auch um welche Summe der Decimator, dem der größte Nutzen erwachse, belangt werden könne" 1785.

<sup>168</sup> Auw 1770, Mägenwil, Büblikon 1796 usw.

unter dem wahren Werte der Candstücke blieb und später wegsiel. Die Wälder wurden weiter gemeinsam benutzt, forstwirtschaftliche Gründe hielten von der Verteilung ab.

Durch diese Teilungen wurde ein großer Teil des Besmeindegutes aus dem Eigentum der Bemeinde ausgeschiesden und das Vermögen der Gemeinde zu Gunsten ihrer Mitglieder vernichtet. Trothem scheint sich keine starke Opposition dagegen erhoben zu haben, oder doch unberücksichtigt geblieben zu sein. Und doch war es gerade die Verteilung, die die ökonomischen Gesellschaften hatten ausschließen wollen. Die Gemeindegenossen, die aus der Verteilung Vorteil zogen, waren aber in der Mehrzahl, oder doch wirtschaftlich die Stärkern und hatten das Vorseregiment in händen.

## § 21. Autzungskorporation und "erweiterte Gemeinde".

Ursprünglich und lange Zeit waren alle ortsangesessenen, wirtschaftlich selbständigen Hausväter — aber auch nur sie — vollwertige Genossen: es war das Territorialprinzip mit völliger Uebereinstimmung der wirtschaftlichen und bürgerlichen Stellung des Einzelnen. Die Allmende diente ihren Bedürfnissen und dadurch den Interessen der Gesamtheit als Wirtschaftsgenossenschaft und nur in zweiter Linie den wenigen öffentlichen Interessen, soweit man für die damalige Periode von öffentlichen, namentlich verswaltungsrechtlichen Aufgaben sprechen kann, da die Bessorgung der Straßen, Wege usw. in der landwirtschaftlichen Gemeinschaft ihren Ursprung hatte. Die wenigen Dorfsbewohner, die den Erfordernissen nicht zu genügen versmochten, wurden nicht zur Gemeinde gezählt und waren

ohne Einfluß. Es bestand somit kein Dualismus zwischen den nutzenden hausvätern und der Gemeinde.

Seit der Einführung der Einzugs= und Bintersaffen= gelder auch für die bloße Niederlassung in der Gemeinde ohne allen Unteil am Gemeinderegiment und Allmend= genuß, seit der Ueberbürdung der Urmenunterstützungs= pflicht auf die "flecken" und der dadurch erfolgten Ein= räumung von Autzungsrechten an die hintersassen, womit sie in ein direktes Verhältnis zur Gemeinde traten, ergab sich eine langsame Spaltung der bisherigen Gemeinde. Un die alte Realgemeinde der Grundbesitzer schloß sich ein weiterer, sie umfassender persönlicher Berband aller Orts= angehörigen an, bestehend aus den Berechtigkeitsbesitzern und den Bintersaffen. In jeder Gemeinde war dabei die Entwicklung verschieden. In Gemeinden mit wenig Urmen trat diese Erscheinung gar nicht zu Tage, wohl aber in den anderen, in denen wohlhabende Bürger ohne Grund= besitz und Grundbesitzer ohne Gerechtigkeiten sagen. Beide Gemeinden fielen äußerlich insofern zusammen, als die räumlichen Grenzen der Markgemeinde zugleich die der erweiterten neuen Gemeinde waren, da auch diese sich auf dem Gebiete der Mark entwickelte. Der alte Verband wurde vom Neuen nicht etwa aufgesogen, sondern blieb weiter bestehen. Je stärker der Zufluß von außen wurde, und damit der auf persönlicher Grundlage beruhende Bürgerverband hervortrat, desto mehr suchten die altberech= tigten Genoffen ihre Stellung gegen die Veränderung und die die Allmendordnung zersetzenden Elemente zu sichern und den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, unter fräftiger Unterstützung der Berrschaften, deren Rechte auf Abgaben und Dienste durch die bisherige Ordnung bedingt und firiert waren. Infolge ihres Güterbesitzes und der Abhängigkeit der Taglöhner und noch in erhöhtem Maße der Urmen, die erst jetzt eine Zugehörigkeit zur Gemeinde erlangt hatten, behielten sie auch fast überall die ganze Gemeindeverwaltung und das Dorfregiment ausschließlich in händen. Sie allein waren stimmberechtigt in Ungelegensheiten, die auf die Bewirtschaftung der Ullmende Bezug hatten, und damals bildeten diese den Schwerpunkt aller Gemeindetätigkeit. In Sachen dagegen, die die Gemeinde als solche betrasen, z. B. in Bezug auf Umtssteuern und das Kriegswesen und namentlich das auf einer alle Einswohner umfassenden Basis aufgebaute Urmens und Schulswesen waren alle Einwohner stimmberechtigt.

Jufolge des deutschrechtlichen Prinzips, daß, wer den Auten hat, auch die Casten in demselben Verhältnis tragen solle, beruhten die Ausgaben des Gemeindehaushaltes ganz oder zum größten Teil auf den Gerechtigkeitsbesitzern. 169 Es handelte sich hauptsächlich um Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Allmendbodens, der Wege und Straßen. 170 Bei Vorwiegen der Naturalwirtschaft wurde die Allmende zur Deckung dieser Bedürfnisse herangezogen.

Je mehr die Gemeinden ihren Charafter als wirtschaftliche Zwangsgenossenschaften abstreiften und zu Orsganen des Staates erhoben und damit in steigendem Maße für die Befriedigung öffentlicher Interessen herangezogen wurden, in desto höherem Umfange erfolgte die Dienstbarsmachung der Allmende für diese Aufgaben. Die hauptsächlichste und früheste Art der Verwendung für öffentliche Interessen war die Austeilung von Allmendstücken zur Rutznießung an die Armen und an die Gemeindebeamten.

<sup>169</sup> In Sarmenstorf trugen sie "alle Kosten, Beschwerden, Auflagen, Steuern und Gemeindewerke", in Bünzen 3/5 sämtlicher ordentlicher Gemeindeausgaben.

<sup>170</sup> Dazu oft noch den Unterhalt und die Beheizung der Gemeindes gebäude.

Mit dem Wachsen der öffentlichen Bedürfnisse und der Gemeindeausgaben vermochte die Allmende allein auf die Dauer nicht zu genügen. Es wurden Steuern erhoben, zuerst in Gestalt der Auflage,171 später "auf die Pferde, Horn= vieh und Holzlose gelegt." 172 Die Hintersassen trugen ihren Teil in Gestalt der "hintersaffengelder" bei. Ihre stetige Erhöhung ließ die hintersassen die Bevormundung durch andere Gemeindeangehörige als ein nicht zu rechtfertigen= des Privileg immer mehr empfinden, und sie suchten er= höhten Einfluß auf den Gemeindehaushalt zu gewinnen. Charafter und funktion der hintersassengelder änderten Die neue Gemeinde schuf sich ein eigenes Vermögen aus den Einkaufsgebühren, Bintersassengeldern, Pacht= geldern, Ubzugsgeldern, Steuern (Tellen) und Bugen. Dieses konnte nur von der Gemeinde im weitern Sinne, nicht aber von den Gerechtigkeitsbesitzern beansprucht wer-Durch Entrichtung des Einzugsgeldes wurde der Einzüger ja nicht nutungsberechtigtes Blied der Gerechtig= keitsgemeinde, er hatte nicht einnial einen Unspruch auf Unweisung einer Chehofstatt. 173 Diese Gelder sollten viel= mehr "in einer gemeind nut bekert werden", 174 d. h. der ganzen Gemeinde. Soweit öffentliche Bedürfnisse es nicht aufzehrten, wurde dieses Vermögen ebenfalls im Interesse der Einzelnen verwendet. Aber diese Mutjungen erschienen als Ausfluß des politischen Bürgerrechts, waren vom Wechsel der Bürgerzahl abhängig: es war der sog. Bürgernuten.

Wer beiden Gemeinden angehören wollte, mußte für den Eintritt in jede Gemeinde besondere Bedingungen ersfüllen, wobei der Eintritt in die weitere Gemeinde Bestingung für die Zugehörigkeit zur engern war. Der Ers

<sup>171</sup> Siehe oben S. 70. 172 3. B. Villmergen.

<sup>178</sup> Ausnahmen Urg 9 97, oben 5. 63. 174 Urg. 9 111.

werb einer Gerechtigkeit ohne die Erlegung eines Einsugsgeldes war ausgeschlossen. Es wurde dadurch das unnatürliche Verhältnis verhindert, daß jemand nur der engern Gemeinde angehört hätte. Bis zum Einkauf war er somit hintersasse trotz Gerechtigkeit. Wer von einem Gerechtigkeitsbesitzer abstammte, war ohne weiteres Bürger der weitern Gemeinde. Wollte er auch Bürger der Gesrechtigkeitsgemeinde werden, so konnte das nur durch Erswerb einer berechtigten hofstatt geschehen, mit Ausnahme des ältesten Sohnes, der des Vaters hof übernahm.

Es bildeten sich jest zwei Gemeindezwecke, und es begann der Kampf um den öffentlichen oder privaten Charakter der Allmende. Der Gegensatz wurde zwar durch die innige Verbindung der Gemeinden, die sich unter anderem in gemeinsamer Rechnungsführung zeigte, etwas verschleiert. Durch die Uebernahme immer neuer öffentslicher Aufgaben wurde die erweiterte Gemeinde immer mehr über den rein landwirtschaftlichen Wirkungskreis emporgehoben und zum wichtigsten Staatsorgan. Seit dem 18. Jahrhundert war ihr Mitgliedschaftsrecht ohne jede Autzung denkbar, rein persönlich und vererblich, 177 beruhte auf Gesetz, war nicht an den Wohnsitz in der Gemeinde gebunden und gab Anspruch auf jederzeitigen Wohnsitz und Allmendgenuß, soweit dieser nicht den Gerechtigkeitsebesitzern vorbehalten war. 178 Auch diese Gemeinde schloß

<sup>175 &</sup>quot;Wer eine Gerechtigkeit erweibet, muß sich doch einkaufen" (Boswil 1745) "und ist bis dahin Hindersäß" (Muri 1773).

<sup>176</sup> Diese Bestimmung galt nur nicht für "Creditoren, die wider ihren Willen eine Hofstatt oder eine Ger. übernommen" hatten, "um eine forderung nicht zu verlieren". Boswil 1745 und Urg. 9 S. 112, 176.

<sup>177</sup> Oben S. 114.

<sup>178</sup> So lange sich nicht ein bestimmter Gegensatz zwischen Gemeinde und Autungsgenossen ausbildete, kann man in der Cat von einer Unalogie mit einer U. G. mit Prioritätsaktien und nachgehenden Uktien reden (Heusler I 291).

sich ab, aber auf Grundlage der Blutsverwandtschaft der eingebürgerten familien.

Die Auffassung, daß durch die in immer steigendem Maße erfolgte Ubwälzung der Casten von den Gerechtig= keitsbesitzern auf die neue Gemeinde, entsprechend dem Grundsatz der Abhängigkeit von Rechten und Pflichten, das Eigentum der Allmende jest bei dieser stehe und den Berechtigkeitsbesitzern nur die Autungen daran verblieben, drang schon im 18. Jahrhundert allgemein durch. Candvögte forderten Rechnungstellung über die Gemeindegüter und dokumentierten damit deren öffentlichen Charakter. Die Gemeinden verkauften und verpachteten Stücke der Ull= Sie stellten die Gerechtigkeitsbesitzer in ihren mende. 179 Nutzungen ein, wenn sie die ihnen obliegenden Oflichten nicht erfüllten. 180 Gerechtigkeiten, welche "Töchter die außert die Gemeinde sich zu verheurathen gesinnt" nicht an Dorf= genossen verkaufen konnten, fielen "der Gemeinde heim". 181 Die Gemeinden errichteten wohl auch neue Gerechtigkeiten, wenn sie so Casten ablösen wollten. 182 Der Charafter der unter die Gerechtigkeitsbesitzer verteilten Rütenen als Ge= meindeland wurde 3. B. in Muri 1798 scharf betont:183 184

"Was die größeren Rüthenen anbetrifft, welche unter die, so Großvieh halten, nach Betreffnis ihrer Gerechtigsteithen vertheilt sind, so sollen diese, wie bis anhin genutzet werden mögen, ohne zu bestimmten Interessen umsgewechselt zu werden, jedoch immer mit der Eigenschaft als Gemeindsgut indem sie niemals des Bürgers Eigensthum werden können und Uns zu allen und jeden Zeiten

<sup>179</sup> Muri Egg 1798. 180 Sarmenstorf Libell (1760) § 3.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Ebenda § 4. <sup>182</sup> Sarmenstorf 1759, Sins 1800, Muri-Wey 1865.

<sup>183</sup> Aftenband Ar. 4 S. 84.

<sup>184</sup> Dergl. Uktenband Ar. 4 S. 90, 99, 100, 116/17.

nach Befinden der Umständen abzuändern und darüber zu verordnen vorbehalten seyn". —

\* \*

Vor der französischen Revolution zerfielen somit die Einwohner der freiämterischen Gemeinden in 3 Klassen:

- 1. Die Gerechtigkeitsbesitzer, die durch Ubstammung oder Einkauf rechtlich zur Gemeinde gehörten und durch den Besitz eines nutzungsberechtigten Hauses die Autzungen der Allmende beauspruchten.
- 2. Die Gemeindebürger ohne nutzungsberechtigte häuser (hintersassen und Tauner), die nach Erlegung eines Einzuggeldes oder durch Ubstammung rechtlich zur Gemeinde gehörten und Nutzungen bezogen.
- 3. Die neuen Hintersassen, die nur durch faktischen Wohnsitz im Gemeindebann zur Gemeinde gehörten, lediglich geduldet waren, ohne Unspruch auf ferneres Verbleiben oder auf Ullmendnutzung und ein jährsliches Hintersassengeld entrichten mußten.

Die zweite und dritte Klasse wurden oft unter der Bezeichnung hintersassen i. w. S. zusammengefaßt, im Gegenzfatz zu den Vollgenossen.